

**Josef Schüßlburner**  
**Parteiverbotskritik**  
**2. Teil: Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des**  
**Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen**  
**Parteiverbotskonzeption**

Die Bundesrepublik Deutschland beginnt wegen der grundsätzlichen Linksgerichtetheit<sup>1</sup> ihrer Verfassungsschutzkonzeption, die dem Funktionieren des für eine freie Demokratie essentiellen Links-Rechts-Antagonismus zur freien Entscheidungsfindung des Volks<sup>2</sup> entgegensteht, zunehmend Züge einer defekten Demokratie<sup>3</sup> aufzuweisen. Mit dem amtlichen „Kampf gegen Rechts“ und damit gegen das Mehrparteienprinzip<sup>4</sup> und den politischen und weltanschaulichen Pluralismus kommt dem bundesdeutschen Parlamentarismus der repräsentative Charakter abhanden, wie man bei einem realistischen und nahe liegenden Vergleich mit Österreich und der Schweiz feststellen kann. Während in diesen Staaten unter freien oder zumindest freieren Verhältnissen als in der freiheitlichen Bundesrepublik Deutschland die politische Rechte die relativ stärkste Formation darstellt, ist diese in der Bundesrepublik fast vollständig marginalisiert. Und dies, obwohl sich in Umfragen durchaus eine relative Mehrheit von Personen ergibt, die sich als „eher rechts“ einstuft.

#### **Klärungsbedürftige (Vor-)Fragen bei einem neuen Parteiverbotsverfahren**

Die zunehmend sichtbarer werdenden Defekte der bundesdeutschen Demokratie gehen wesentlich auf die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption zurück, die sich deshalb im Interesse der Sicherstellung freier Verhältnisse in Deutschland als dringend revisionsbedürftig darstellt. Dabei geht es schon um gewissermaßen mehr formale Vorfragen, wie der Verfahrensgerechtigkeit im Parteiverbotsverfahren: Die Lösung dieser Problematik wird darauf abzielen müssen, die letztlich totalitäre Vorwirkung eines (möglichen und dann doch wieder nicht eingeleiteten oder gar durchgeführten) Verbotsverfahrens<sup>5</sup> durch die Verbotsdrohung, die verharmlosend als „Verbotsdiskussion“ bezeichnet wird, auszuschließen. Dazu wäre eine **Demokratisierung des (Partei-)Verbotsverfahrens** die Lösung: Alle Parteien im Sinne des mit dem Parteibegriff des Grundgesetzes nach überwiegender Auffassung im Einklang<sup>6</sup> stehenden Parteiengesetzes sind zur Antragsstellung zur Einleitung

<sup>1</sup> S. den Beitrag des Verfassers: Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption - Gründe und verfassungsrechtliche Alternative

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=51>

<sup>2</sup> S. dazu die Veröffentlichung des Verfassers: Konsens-Demokratie. Die Kosten der politischen Mitte, 2010:

[http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr\\_1\\_2?s=books&ie=UTF8&qid=1328427134&sr=1-2](http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_2?s=books&ie=UTF8&qid=1328427134&sr=1-2)

<sup>3</sup> S. dazu den Aufsatz des Verfassers: Die Bundesrepublik auf dem Weg zur defekten Demokratie? Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips durch Parteiverbotskonzeption

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=52>

<sup>4</sup> S. dazu den Beitrag von *Judith Wolter* zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: Gegen das Mehrparteienprinzip gerichtete Bestrebungen:

[http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument\\_1328217536.pdf](http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1328217536.pdf)

<sup>5</sup> S. dazu den Beitrag des Verfassers: Parteiverbotdiskussion als Herrschaftsinstrument - Verfahrenungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots:

[http://links-enttarnt.net/upload/dokument\\_1330925131.pdf](http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1330925131.pdf)

<sup>6</sup> Zweifel, ob dies auch für die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Parteibegriff gilt, s. *Wiebke Wietschel*, Unzulässige Parteiverbotsanträge wegen Nichtvorliegens der Parteieigenschaft, in: *ZRP* 1996, S. 208 ff.; s. dazu auch den parallelen Beitrag des Verfassers: *Verfassungsmäßige Ordnung als Schutzgut des*

eines Parteiverbotsverfahrens berechtigt, die NPD gegen die SPD und selbstverständlich umgekehrt.

### **Vor allem: Gibt es im Grundgesetz überhaupt ein Parteiverbot?**

Vorrangig ist allerdings die Frage zu stellen, ob im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) überhaupt ein Parteiverbot<sup>7</sup> vorgesehen ist, wenn im einschlägigen Artikel 21 Abs. 2 GG formuliert ist:

„Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, **sind verfassungswidrig**.“

Diese Bestimmung zielt prozessual eher auf eine gerichtliche Feststellung ab, zumindest ist sie nicht als Verbotsvorschrift formuliert,<sup>8</sup> wie dies etwa beim Vereinsverbot nach Artikel 9 Abs. 2 GG eindeutig formuliert ist:

„Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, **sind verboten**.“

Bei Artikel 21 Abs. 2 GG, der sich mit Parteien befaßt, wird dagegen erst mit § 46 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) und damit in einer nicht-verfassungsgesetzlichen Vorschrift eine Verbotsbestimmung. Artikel 21 Abs. 2 GG wird dabei nämlich dahingehend „präzisiert“, daß die „Feststellung“ (!) der Verfassungswidrigkeit einer entsprechenden Partei nach Artikel 21 Absatz 2 GG durch das Bundesverfassungsgericht mit der Auflösung dieser Partei und dem Verbot zu verbinden ist, eine Ersatzorganisation zu schaffen.

Es wird in einem neuen Parteiverbotsverfahren, sollte es dazu kommen, als Vorfrage notwendigerweise zu klären sein, ob diese Bestimmung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht grundgesetzkonform ist. Es wäre ja durchaus denkbar, daß das Bundesverfassungsgericht durch Artikel 21 Abs. 2 GG auf eine Feststellungsentscheidung hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit einer Partei beschränkt ist und es dem „mündigen Bürger“ und freien Wähler überlassen bleibt, ein entsprechendes verfassungsgerichtliches Erkenntnis durch Nichtwahl einer förmlich als verfassungswidrig erkannten Partei zu „vollstrecken“. Das Bundesverfassungsgericht wäre dann auf die Funktion beschränkt, die mittlerweile an die Inlandsgeheimdienste abgetreten worden ist, nämlich auf die Verfassungswidrigkeit von Parteien hinzuweisen, wobei dies immerhin aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens mit Beweisaufnahme und Anhörungsrecht (rechtliches Gehör) von Betroffenen erfolgt. Selbstverständlich hätte die Erkenntnis, daß Artikel 21 Abs. 2 GG nur eine gerichtliche Feststellung ermöglicht, deren „Vollstreckung“ dem mündigen Bürger als

#### **Vereinsverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Vereinsverbotskonzeption:**

[www.links-enttarnt.net](http://www.links-enttarnt.net)

<sup>7</sup> Dies wird Thema eines weiteren Beitrags der Serie *Parteiverbotskritik* für <http://www.links-enttarnt.net/> sein.

<sup>8</sup> S. *Hellmuth von Weber*, Zum SRP-Verbot des Bundesverfassungsgerichts, in: *JZ* 1953, S. 293 ff., S. 293, der gemeint hat, das Grundgesetz leite irre, da es den Anschein erwecke, es würde sich bei der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur um ein Feststellungsurteil handeln.

freien Wähler anheim gegeben ist, zur Folge, daß damit auch feststeht, daß sich die Innenministerien durch die Herausgabe von sogenannten „Verfassungsschutzberichten“ der üblichen Machart dann eine dem Verfassungsgericht vorbehaltene Funktion angemäßt hätten, die sofort zu beenden wäre, indem die Herausgabe von Verfassungsschutzberichten, die gegen konkurrierende Parteien gerichtet sind, als demokratiewidrig, da extrem(istisch) gegen die Chancengleichheit gerichtet, erkannt wird. Dafür spricht vor allem, daß die amtlichen Ausführungen der Innenministerien ohne Anhörungsrecht und förmlicher Beweisaufnahme vorgenommen werden und damit die rechtsstaatlichen Minimalstandards verletzen!

Eine bloße Feststellungswirkung einer Entscheidung nach Artikel 21 Abs. 2 GG würde in der Bundesrepublik Deutschland insoweit den Freiheitsgrad verwirklichen, der im Deutschen Kaiserreich bereits bestanden hatte, wo das Sozialistengesetz, das Verbote sozialdemokratischer und kommunistischer Organisationen ermöglicht hat, der Wahlentscheidung des Volks zugunsten der verbotenen SPD nicht entgegengestanden<sup>9</sup> war. In ähnlicher Weise sind die aufgrund präsidialer Notstandsbefugnisse oder durch Republikschutzgesetze ausgesprochenen Parteiverbote in der Weimarer Republik gehandhabt<sup>10</sup> worden.

Damit würden auch die Rechtsfolgen einer derartigen verfassungsgerichtlichen Entscheidung bestimmbarer sein. Es kann nicht angehen, daß ein Parteiverbot, sollte Artikel 21 Abs. 2 GG tatsächlich als Verbotsvorschrift zu verstehen sein, eine „ewige“ Wirkung aufweist. Vielmehr ist eine konkrete Gefahr abzuwehren, die ja wohl irgendwann vorbei sein wird, soll nicht anstelle rechtsstaatlicher Gesetzlichkeit ein Dauernotstand treten.

### **Schutzgut *freiheitliche demokratische Grundordnung***

Die Frage nach Voraussetzungen und Rechtswirkungen einer möglichen Verbotsentscheidung, sollte man die Feststellungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 21 Absatz 2 GG tatsächlich als Verbotsentscheidung ansehen können, ist natürlich eng mit der Frage des Schutzgutes einer Parteiverbotsentscheidung verbunden: Was soll mit einer derartigen Verbotsentscheidung geschützt werden? Die aus dem Text des Grundgesetzes ersichtliche Antwort lautet natürlich: Die *freiheitliche demokratische Grundordnung*! Damit stellt sich die Frage, was diese „Grundordnung“ sein soll.

Bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht in den beiden bislang förmlich durchgezogenen Parteiverbotsentscheidungen<sup>11</sup> diese *freiheitliche demokratische Grundordnung* (FDGO) als Ansammlung von Verfassungsprinzipien verstanden, was trotz gelegentlicher Kritik seitdem allgemein als maßgebend akzeptiert und nicht mehr problematisiert wird. Danach ist die

---

<sup>9</sup> S. dazu etwa *Katrin Stein*, Parteiverbote in der Weimarer Republik, 1999, S. 41: Selbst ein endgültiges Verbot tastete aber ebenso wenig das aktive und das passive Wahlrecht der Sozialdemokraten an, wie die in Art. 31 RV verankerte Immunität der sozialdemokratischen Abgeordneten ... Die erklärt, warum die Sozialdemokratische Partei während der gesamten Geltungsdauer des Gesetzes ... mit Abgeordneten im Reichstag vertreten sein konnte...“.

<sup>10</sup> S. etwa *Mathias Grünthaler*, Parteiverbote in der Weimarer Republik, 1994, S. 250, wo als „Schizophrenie“ angeführt wird, „die ein Parteigebilde einerseits verbot und andererseits dessen Teilnahme an Wahlen von Verfassungen wegen erlauben mußte. Diese in der Theorie logisch stringente, praktisch jedoch völlig unbrauchbare Differenzierung band der Staatsgewalt die Hände und erleichterte die Umgehung des Verbots immens.“

<sup>11</sup> S. BVerfGE 2, 1 ff. (SRP-Verbot) und BVerfGE 5, 85 ff. (KPD-Verbot)

„freiheitliche demokratische Grundordnung ... eine Ordnung ... , die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt.

Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung politischer Opposition.“<sup>12</sup>

Die nachfolgend dargelegte These geht dahin, daß dieses **Verständnis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als Verbotsvoraussetzung dringend revisionsbedürftig** ist.

So wünschenswert diese Verfassungsprinzipien sind, für deren unverbrüchliche Verwirklichung und Beachtung in der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland sich die Website [www.links-enttarnt.net](http://www.links-enttarnt.net) einsetzt, als rechtliche Voraussetzung für ein rechtsstaatliches Parteiverbot sind Verfassungsprinzipien untauglich. Dies hat letztlich schon das Bundesverfassungsgericht selbst erkannt oder zumindest erahnt, indem danach ein Parteiverbot nur dann ausgesprochen werden kann, wenn eine zu verbotende Partei eine „aggressiv kämpferische Haltung“ diesen Verfassungsprinzipien gegenüber zum Ausdruck bringt. Dieses einschränkende Kriterium ist rechtlich inoperabel und stellt sich als letztlich irrelevant dar, weil alle Handlungen, wie Wahlkampfreden, Parlamentansprachen und dergl., die für politische Parteien typisch sind, bei zu verbotenden Parteien wegen der gegen die Verfassungsprinzipien gerichteten Einstellung zur „aggressiv kämpferischen Haltung“ werden. Damit läuft die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption letztlich doch auf ein (bloßes) Ideenverbot hinaus, das mit der Garantie der Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) und der als frei anzusehenden „politischen Willensbildung des Volks“, an der Parteien „mitwirken“ (Artikel 21 Abs. 1 GG), in einem fundamentalen Konflikt steht. Dann kann im Ergebnis ein Parteiverbot ausgesprochen werden, weil die zu verbotende Partei „rechtsradikale Ideen neu beleben“<sup>13</sup> würde, die „im Gegensatz zum Liberalismus“<sup>14</sup> stünden!

Bei einer derartigen Verbotskonzeption sollte nicht verwundern, daß der Bundesrepublik Deutschland die Gefahr droht, zu einer defekten Demokratie zu werden; denn schließlich nötigt diese Parteiverbotskonzeption selbst zu einer Entscheidung gegen die Grundannahmen des Liberalismus, hat doch das Bundesverfassungsgericht schließlich erkennen müssen, daß es „also kein Zufall (ist), **daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen**, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 ... fremd war.“<sup>15</sup>

Die nach Auffassung des Verfassers sich aus dem Grundgesetz ergebende Rechtslage, die sich nach den üblichen juristischen Auslegungsprinzipien doch einigermaßen verlässlich ermitteln läßt, kann in folgenden Thesen zusammengefaßt werden:

---

<sup>12</sup> S. BVerfGE 2,1, 12 f., sowie BVerfGE 5, 197 – 200.

<sup>13</sup> S. BVerfGE 2, 1, 23.

<sup>14</sup> S. BVerfGE 2, 1, 15.

<sup>15</sup> S. BVerfGE 5, 85, 135.

## Thesen:

1. **Freiheitliche demokratische Grundordnung ist als verfassungsmäßige Ordnung im Sinne der strafrechtlichen Hochverratsbestimmung (und der entsprechend zu verstehenden Vereinsverbotsvorschrift) zu verstehen;**
2. **dementsprechend kann ein Parteiverbot ausgesprochen werden bei Vorliegen einer als Partei organisierten Umsturzbewegung; es sind zumindest Vorbereitungshandlung im Vorfeld politisch motivierter Straftaten (gegen das Funktionieren der Staatsorgane, gegen Aktivitäten politischer Gegner) nachzuweisen;**
3. **das Parteiverbot ist zu befristen bis zum Ende der Umsturzgefahr.**

Will man in der Bundesrepublik Deutschland eine funktionierende rechtsstaatliche Demokratie mit vollem Meinungspluralismus sichern und sich keine - nach den Kriterien der Demokratiemessung - defekte Demokratie einhandeln, dann kann die Lösung hinsichtlich der Voraussetzungen eines Parteiverbots nur darin bestehen: Voraussetzung für ein Parteiverbot ist die Feststellung, daß eine zu verbietende Partei einen illegalen Machterwerb, insbesondere durch gesetzwidrige, insbesondere gewalttätige Maßnahmen anstrebt, die in der Regel als Straftatbestände formuliert sind oder dazu polizeirechtlich relevante Vorbereitungshandlungen trifft. Es handelt sich bei einem Parteiverbot dementsprechend um eine Notstandsmaßnahme zur Abwehr eines Hochverrats (Versuch eines rechtswidrigen Verfassungsumsturzes), die in einer liberalen Demokratie nur befristete Wirkung haben kann: Ist die Umsturzgefahr etwa durch Einsammeln der Waffen eines illegalen Waffenlagers und durch Abbau der Barrikaden und durch die Bestrafung der handelnden Personen bei (befristeter) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und des Rechts zu politischen Aktivitäten (vgl. Artikel 18 GG) abgewendet, ist selbstverständlich zur Wahrung und Gewährleistung des politischen Pluralismus eine Parteineugründung, etwa ohne bedenkliches Personal möglich.

Diese rechtsstaatliche Parteiverbotskonzeption hat zur Voraussetzung, daß das Schutzgut des Parteiverbots, nämlich die *freiheitliche demokratische Grundordnung* (FDGO) zumindest in der Tendenz mit dem Begriff **verfassungsmäßige Ordnung** in Sinne von § 81 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) gleichgesetzt wird. Dieser Straftatbestand lautet wie folgt:

### **§ 81 (1) Strafgesetzbuch (StGB)**

#### **Hochverrat gegen den Bund**

Wer es unternimmt,

mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende **verfassungsmäßige Ordnung** zu ändern,

wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

Anerkanntermaßen ist bei diesem Straftatbestand verfassungsmäßige Ordnung nicht der Prinzipienkatalog der *freiheitliche demokratische Grundordnung* im angeführten Verständnis des Bundesverfassungsgerichts, sondern die verfassungsgemäßen Organe und staatlichen

Einrichtungen,<sup>16</sup> während Programmsätze dagegen nicht erfaßt sind. Bemerkenswert ist die weltanschaulich-neutrale Betrachtungsweise dieser Strafbestimmung, weil davon ausgegangen wird, daß dieser Tatbestand auch vom jemanden verwirklicht werden kann, der eine mit den FDGO-Grundsätzen vereinbare Situation anstrebt: Wer damit „Widerstand“ leistet, d.h. Gewalt anwendet, um „Nazis“ an der Ausübung des Oppositionsrechts zu hindern, verstößt gegen die verfassungsmäßige Ordnung.

Sicherlich ist zu berücksichtigen, daß das Parteiverbot nicht als Straftatbestand ausgestaltet ist, sondern eine polizeirechtsähnliche Maßnahme darstellt, womit verhindert werden soll, daß sich die Straftat des Hochverrats verwirklicht. Strafrecht und Polizeirecht unterscheiden sich in der Modalität des Aktivität, gegen die staatlich vorgegangen wird, deshalb muß aber das Schutzgut nicht notwendigerweise ein unterschiedliches sein. Nachfolgend wird dargelegt, daß sich diese rechtsstaatliche Position, die einen polizeirechtsakzessorischen Verfassungsschutz konstituiert, durchaus nach dem Grundgesetz begründen läßt und dementsprechend geboten ist.

### **Kritik an der FDGO-Definition des Bundesverfassungsgerichts**

Das Verständnis des Bundesverfassungsgerichts, wonach das Schutzgut der Parteiverbotsbestimmung sich als Ansammlung von Verfassungsprinzipien darstellt, ist unzutreffend und im Interesse einer normal funktionierenden Demokratie in Deutschland dringend revisionsbedürftig. Die Darlegung der Alternativkonzeption hat an der Frage anzusetzen, wie das Bundesverfassungsgericht überhaupt zu seiner Definition von *freiheitliche demokratische Grundordnung* gekommen ist.

Dafür gibt es folgende Gründe:

- a) Das Bundesverfassungsgericht hat sich ziemlich fahrlässig über die klassischen juristischen Auslegungsregeln hinweggesetzt.
- b) Das Bundesverfassungsgericht hat entgegen Artikel 79 Abs. 1 GG (Grundgesetzänderung nur durch ausdrückliches Änderungsgesetz) anstatt der Sicherstellung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze die Methodik der „Gesetzsmäßigkeit der Verfassung“ praktiziert.
- c) Der FDGO-Prinzipienkatalog des Bundesverfassungsgerichts paßt nicht wirklich zum „Verfassungskern“ von Artikel 79 Abs. 3 GG, der der Änderung durch den Verfassungsgesetzgeber entzogen ist.
- d) Die Parteiverbotskonzeption des Bundesverfassungsgerichts verkennt den Diktaturcharakter eines Parteiverbots mit der Folge, daß die Formulierung des Schutzgutes als Prinzipienkatalog zu einer demokratiewidrigen Perpetuierung eines (ideologischen) Notstands führt und damit „ewige“ Verbotswirkung impliziert, die über den Charakter eines Organisationsverbots weit hinausgeht.

### **Fragwürdige Auslegungsmethodik des Bundesverfassungsgerichts**

---

<sup>16</sup> S. etwa in dem führenden Strafrechtskommentar von *Schönke / Schröder*, Rn. 7 zu § 81.

Das Bundesverfassungsgericht hat bezeichnender Weise im grundlegenden, da erstmaligen Verbotsurteil bereits bei der Frage, wie das Verhältnis zwischen dem in Artikel 9 Abs. 2 GG (Vereinsverbot) enthaltenen Begriff der *verfassungsmäßigen Ordnung* und dem in Art. 21 Abs. 2 GG gebrauchten Begriff der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* zu bestimmen sei, juristisch kapituliert und den Versuch zurückgewiesen, ihr Verhältnis „nur aus dem Wortlaut mit Mitteln der Logik“<sup>17</sup> zu bestimmen: Eine bemerkenswerte Zurückweisung der juristischen Auslegungsmethode durch das höchste Gericht!

In der Tat wäre das Verhältnis dieser beiden Bestimmungen zu klären (gewesen), da ein Parteiverbot (gehen wir nachfolgend propädeutisch davon aus, daß Artikel 21 Abs. 2 GG tatsächlich ein Parteiverbot meint) ein spezielles Vereinsverbot darstellt, das allgemein in Artikel 9 Abs. 2 GG geregelt ist. Als wesentliche Voraussetzung eines Vereinsverbots ist bezeichnender Weise die *verfassungsmäßige Ordnung* genannt und demnach das Schutzgut, das auch durch die Hochverratsvorschrift des Strafrechts geschützt ist. Deshalb wäre die Frage zu klären, weshalb bei einem speziellen Vereinsverbot, nämlich dem Parteiverbot, eine andere Begrifflichkeit verwendet wird als beim Verbot eines sonstigen (politischen) Vereins. Für eine Gleichsetzung dieser Begriffe spricht die vom Bundesverfassungsgericht nicht herangezogene zentrale Vorschrift des Artikels 91 GG, die mit „Notstand von Bund und Ländern“ umschrieben ist. Danach kann zur „Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes“ ein Land Polizeikräfte anderer Länder ... und des Bundesgrenzschutzes anfordern. Damit sollte eigentlich hinreichend klargestellt sein, daß es sich bei der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* nicht um Verfassungsprinzipien handeln kann, da zu deren besonderen Schutz Polizeikräfte anderer Länder untauglich sind: Wie soll etwa durch Einsatz der bewaffneten Polizei das Mehrparteienprinzip gesichert werden? Doch allenfalls indirekt, indem etwa die gewalttätige Verhinderung einer Demonstration politischer Gegner durch Polizeieinsatz gegen die Störer (Grundrechtsverhinderungsaktivisten) entgegengetreten wird - dann ist aber der rechtliche Ansatz des besonderen Verfassungsschutzes die Illegalität der politischen Kampfmethoden wie dies etwa in § 21 des Versammlungsgesetzes spezialgesetzlich statuiert ist (in der Regel sind derartige Grundrechtsverhinderungsaktionen auch nach anderen Strafbestimmungen strafbar).

Deshalb kann es beim Schutz der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* nach dem Notstandsrecht des Artikels 91 GG und beim nunmehr auch nach Artikel 87a Abs. 4 GG zum Schutze der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* möglichen Militäreinsatz im Innern, nur um die Abwehr illegaler gewalttätiger Aktionen, die das Funktionieren der Staatsorgane (wie etwa Durchführung einer Gerichtsverhandlung oder einer Parlamentssitzung) oder auch gegnerische politische Aktivitäten (wie legale Demonstrationen rechter Vereinigungen) beeinträchtigen und damit illegale Machtausübung im Sinne der klassischen Hochverratsbestimmung darstellen. Damit ist der Begriff *freiheitliche demokratische Grundordnung* mit dem Begriff *verfassungsmäßige Ordnung* im Sinne der Hochverratsbestimmung identisch, womit dann die Voraussetzungen eines Parteiverbots nach Artikel 21 Absatz 2 GG definiert sind: **Verboten werden kann danach eine als Partei organisierte Umsturbewegung** (etwa auch eine Partei, die entsprechend einem Parteiverbot im Königreich Spanien als parlamentarischer Arm einer Terrororganisation anzusehen ist). Sie muß dabei den Straftat des Hochverrats noch nicht verwirklichen, aber dazu Bereitschaft zeigen. Dieses Aktivitätsmerkmal, das das Bundesverfassungsgericht mit dem Begriff der „aggressiven kämpferischen Haltung“ gekennzeichnet hat, konkretisiert sich dann als Gewaltbereitschaft, also etwas, was rechtlich viel leichter operabel ist und auch den

<sup>17</sup> S. BVerfGE 2, 13.

rechtsstaatlichen Anforderungen an die Berechenbarkeit des Rechts entspricht, was bei einer bloßen „Haltung“ kaum der Fall ist.

Dieses nahe liegende Ergebnis wird bestätigt durch die vom Bundesverfassungsgericht bei der Auslegung des Begriffs *freiheitliche demokratische Grundordnung* ebenfalls nicht konsultierten Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG, der die Verwaltungskompetenz des Bundes begründet

„für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.“

Zwar ist das Element „Gewaltanwendung“ ausdrücklich nur auf das Schutzgut „auswärtige Belange der Bundesrepublik“ bezogen, aber es dürfte klar sein, daß wegen der Gleichwertigkeit der Schützgüter auch der „Verfassungsschutz“ gegen Gewaltanwendung und entsprechende Vorbereitungshandlungen ausgerichtet sein muß. Bemerkenswerter Weise spiegelt sich Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG in Artikel 21 Absatz 2 GG, da ja nicht nur Parteien verboten werden können, welche die *freiheitliche demokratische Grundordnung* zu beeinträchtigen oder zu beseitigen suchen, sondern die „den Bestand der Bundesrepublik Deutschland ... gefährden“.

Diese sich schon aus der Systematik ergebende Auslegung dieser Grundgesetzbestimmung, die den Zuständigkeit der „Zentralstellen“ beschreibt, wird von der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung bestätigt: Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG geht nämlich insoweit auf den sog. Polizeibrief der Westalliierten vom 14. April 1949 zurück, der der Bundesregierung gestattete, „eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über **umstürzlerische**, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten einzurichten.“<sup>18</sup>

Hinzu kommt noch ein weiterer von Bundesverfassungsgericht nicht erwähnter Gesichtspunkt: Die Ausrichtung der *freiheitlichen demokratische Grundordnung* als polizeirechtlicher Verbotsbegriff auf die klassische strafrechtliche Hochverratsbestimmung hatte nämlich eine grundgesetzliche Verankerung in einer Hochverratsbestimmung, die in Artikel 143 der ursprünglichen GG-Fassung geregelt war. Danach ist bestraft worden,

„wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes ändert, den Bundespräsidenten der ihm nach diesem Grundgesetze zustehenden Befugnisse beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, sie überhaupt in einem bestimmten Sinne auszuüben, oder ein zum Bunde oder zu einem Lande gehöriges Gebiet losreißt.“

---

<sup>18</sup> Schreiben der Militärgouverneure vom 14. 4. 1949 an den Parlamentarischen Rat über die Regelung der der Bundesregierung auf dem Gebiet der Polizei zustehenden Befugnisse, welcher bei v. Mangoldt, Bonner Grundgesetz, 1953, Anhang Nr. 1, S. 669, abgedruckt ist; auf der Grundlage dieses Schreibens wurden in interfraktionellen Besprechungen die Artikel 73 Nr. 10 a. F. und 87 Abs. 1 Satz 2 GG endgültig formuliert.



Diese Grundgesetzbestimmung<sup>19</sup> sollte vorübergehend die Lücke des strafrechtlichen Staatsschutzes schließen, die dadurch entstanden war, daß die Alliierten das bestehende, für national-sozialistisch gehaltene strafrechtliche Staatsschutzrecht aufgehoben hatten: Absatz 6 dieses Artikels überlies dem einfachen Gesetzgeber die Schaffung des die Hochverratsbestimmung des Grundgesetzes außer Geltung setzenden neuen Rechts und schien damit die Umbildung des Verfassungsgesetzes durch bloßes Gesetz legitimiert zu haben.

Nach dieser vorläufigen GG-Bestimmung war aber eindeutig, daß Hochverrat gegen die Verfassungsordnung nur durch Gewaltanwendung und entsprechende Vorbereitungshandlung begangen werden konnte. Der so verstandene Begriff der „verfassungsmäßigen Ordnung“ als Schutzgut des verfassungsgesetzlichen Hochverratstatbestandes ist mit dem gleichlautenden Begriff des auf Vereinsverbote bezogenen Artikel 9 Abs. 2 GG identisch. Anders als die allgemeine Meinung, die den Begriff *verfassungsmäßige Ordnung* in Artikel 9 Abs. 2 GG mit dem Begriff *freiheitliche demokratische Grundordnung* etwa im Sinne des Artikels 21 Abs. 2 GG im Verständnis des Bundesverfassungsgerichts (Prinzipienkatalog) in etwa identisch hält,<sup>20</sup> ist vielmehr umgekehrt davon auszugehen, daß der Begriff *freiheitliche demokratische Grundordnung* nach den Artikeln 18, 21, 91 und 87a GG mit dem Begriff *verfassungsmäßige Ordnung* identisch ist, der mit dem gleich lautenden Begriff des Artikels 143 GG a. F. gleichzusetzen ist.

Aus systematischen Gründen kommt hinzu, daß der Geheimdienst („Verfassungsschutz“) eines Rechtsstaates nichts anderes schützen kann als die Polizei, weshalb es, wie von der Entstehungsgeschichte von Artikel 87 und 73 Nr. 10 GG (Gesetzgebungskompetenz für Verfassungsschutz) bestätigt, bei der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* um etwas handeln muß, was polizeirechtlich geschützt werden kann, wie staatliche Einrichtungen, von deren ungehindertem Funktionieren der demokratische Prozeß abhängt. Letztlich ist also ein dem polizei- und strafrechtsakzessorisches Handeln der Inlandsgeheimdienste („Verfassungsschutz“) gefordert, selbst wenn diesem die eigentlichen polizeilichen Befugnisse wie Verhaftungsrecht fehlen, so daß die Auseinandersetzung mit einem falschen politischen Programm, dessen Propagieren insbesondere gemäß Artikel 5 GG (Meinungsfreiheit) rechtmäßig ist, nicht Gegenstand geheimdienstlicher Maßnahmen sein kann.

---

<sup>19</sup> Artikel 143 GG von 1949 hat insgesamt wie folgt gelautet:

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes ändert, den Bundespräsidenten der ihm nach diesem Grundgesetze zustehenden Befugnisse beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, sie überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, oder ein zum Bunde oder einem Lande gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) Wer zu einer Handlung im Sinne des Absatzes 1 öffentlich auffordert oder sie mit einem anderen verabredet oder in anderer Weise vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) In minder schweren Fällen kann in den Fällen des Absatzes 1 auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, in den Fällen des Absatzes 2 auf Gefängnis nicht unter einem Jahr erkannt werden.

(4) Wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt oder bei Beteiligung mehrerer die verabredete Handlung verhindert, kann nicht nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 bestraft werden.

(5) [1] Für die Aburteilung ist, sofern die Handlung sich ausschließlich gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes richtet, mangels anderweitiger landesrechtlicher Regelung das für Strafsachen zuständige oberste Gericht des Landes zuständig. [2] Im übrigen ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die erste Bundesregierung ihren Sitz hat.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz.

<sup>20</sup> S. etwa BVerwG *NJW* 1993, S. 3213, 3215.

Grundsätzlich ist die Art der Störung, die durch das hier zugrunde liegenden Verständnis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung definiert wird, in § 90 StGB in der Fassung des 1. StrafrechtsÄndG, mit dem in Folge von Artikel 143 Abs. 6 GG a. F. das Staatsschutzrecht wieder eingeführt worden ist, als „Staatsgefährdende Störungen“ im Ansatz richtig umschrieben worden, indem dieser Straftatbestand Aussperrung, Streik, Störmaßnahmen oder sonstige Handlungen, durch die öffentliche Einrichtungen zur Förderung politischer Ziele lahmgelegt werden (wobei allerdings primär an andere öffentliche Einrichtungen als „Eisenbahnen“ zu denken gewesen wäre), pönalisiert hat. Allerdings ist ein ideologisches Element dadurch in den Straftatbestand eingeführt worden, als die Pönalisierung dieses Verhaltens in den Zusammenhang mit der Beseitigung, außer Geltung setzen oder untergraben von bestimmten Verfassungsgrundsätzen und der Förderung derartiger Bestrebungen gebracht worden ist, während eine solche Pönalisierung unter dem Gesichtspunkt der gesinnungsmäßigen Neutralität staatlichen Handelns auch notwendig gewesen wäre, wenn sie etwa der (angeblichen) Durchsetzung dieser Verfassungsgrundsätze dienen würde. Bei entsprechendem Handeln kann unabhängig von der edlen oder weniger edlen politischen Motivation keine im Sinne der auch einer Demokratie zugrunde liegenden Legalitätskonzeption legitime politische Auseinandersetzung vorliegen, sondern nur eine den freien Willen anderer beugende Verhaltensweise gegeben sein, die auch bei Bestehen formaler demokratischer Prozeduren den politischen Prozeß unfrei macht oder zu machen droht. Aufgrund dieser präventiven Funktion von Art. 18 und 21 GG ist dabei auch der Bereich der Vorbereitungshandlungen von derartigen Verfassungsstörungen als erfaßt anzusehen, der vielleicht noch nicht in Tatbeständen des positiven Strafrechts konkretisiert ist.

Dagegen gehören bei der hier gemachten Einschätzung des Begriffs *freiheitliche demokratische Grundordnung* zu diesem Vorbereitungsbereich nicht Diskussionsveranstaltungen mit sog. „verfassungsfeindlichen“ Vorträgen, die die grundgesetzliche Ordnung, etwa wegen des Mehrparteienprinzips, für falsch halten sollten.

### **Verfassungswidrige Vorverlagerung des Staatsschutzes in den Bereich politisch-weltanschaulicher Ideen**

Die vom Bundesverfassungsgericht vorgenommene Transformation des Schutzes staatlich-demokratischer Institutionen gegen illegales, insbesondere gewalttätiges Verhalten und polizeirechtlich als Gefahr zu bekämpfende Vorbereitungshandlungen hierzu in Verfassungsgrundsätze, ist vom Grundgesetz ersichtlich nicht abgedeckt, sondern wurde vom Gesetzgeber des (Ersten) Strafrechtsänderungsgesetzes durch § 88 Abs. 2 StGB (nunmehr: § 92 Abs. 2 StGB) vorgenommen, der damit ein „politisches Strafrecht neuer Art“<sup>21</sup> kreiert hat. Die FDGO-Definition des Bundesverfassungsgerichts lehnt sich demnach, ohne daß sich das Gericht ausdrücklich darauf bezogen hätte (was sich ebenfalls nicht als juristisch redlich darstellt), an den zum Entscheidungszeitpunkt bestehenden § 88 StGB in der Fassung<sup>22</sup> des (Ersten) Strafrechtsänderungsgesetzes<sup>23</sup> vom 30. 08. 1951 über „Staatsgefährdung“ und die dabei unter Absatz 2 dieses Straftatbestandes definierten „Verfassungsgrundsätze“ an. Diese sind durch § 90 StGB (Staatsgefährdende Störungen), der auf die in § 88 Abs. 2 StGB

<sup>21</sup> Dazu immer noch grundlegend: *Hans Copic*, Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, Tübingen 1967.

<sup>22</sup> Die wichtigsten Bestimmungen des politischen Strafrechts in der zwischen 1951 und 1968 geltenden Fassung sind bei *Alexander von Brünneck*, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1968, Frankfurt/M. 1978, S. 387 - 401 nachzulesen sowie:

<http://blog.delegibus.com/wp-content/uploads/2011/05/1953-08-25.html>.

<sup>23</sup> S. Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1951 I S. 739.

aufgeführten Grundsätze verwiesen hat, strafrechtlich vor bestimmten Handlungen, wie entsprechend motivierte Streik- und Blockadeaktionen geschützt worden. Eine Verknüpfung mit dem FDGO-Begriff war dadurch herstellbar, als § 90a StGB (Verfassungsverräterische Vereinigung) die Bildung von Organisationen verboten hat, die gegen die „verfassungsmäßige Ordnung“ gerichtet sind, wobei dessen schließlich neben Absatz 1 für verfassungswidrig erklärter<sup>24</sup> Absatz 3 in der bis 1964 geltenden Fassung einen Vorbehalt zugunsten der politischen Partei und damit des Verfahrens nach Art. 21 Abs. 2 GG enthielt.

Für diese Staatsschutzkonzeption sind Tatbestände charakteristisch (gewesen), die auf das Kriterium der Anwendung von Gewalt bzw. der Drohung mit Gewalt, wie dies für den klassischen Hochverrat kennzeichnend war, verzichtet. Stattdessen wird auf die strafrechtliche Ahndung individueller verfassungsfeindlicher „Absichten“ oder kollektiver verfassungsfeindlicher „Bestrebungen“ abgezielt, womit die politische Zweckrichtung der objektiv rechtmäßigen und damit - so sollte man meinen - verfassungskonforme Tathandlungen verfolgt wird. Bei Abrücken vom Kriterium der objektiven Illegalität, wie Gewaltanwendung oder vergleichbare Verhaltensweisen und Vorbereitungshandlungen, werden derartige subjektive Kriterien wie „Absichten“ erforderlich, um legale verfassungskonforme Opposition von an sich legaler, aber als illegitim angesehener „verfassungsfeindlicher“ Agitation und Propaganda scheiden zu können.<sup>25</sup> Diese (mehr individuelle) „Absichten“ und (mehr kollektive) „Bestrebungen“ sind die Tragpfeiler der Rechtswidrigkeit des inkriminierten politischen „Verhaltens“. Das Bundesverfassungsgericht hat sich unausgesprochen diese Konzeption des 1. StrafrechtsÄndG zum Maßstab genommen und gelangt demnach, nachdem es - wie dargelegt - unter nahezu völliger Außerachtlassung der Grundgesetzschriften, die für eine gebotene grundgesetzautonome Interpretation des Begriffs *freiheitliche demokratische Grundordnung* entsprechend der üblichen juristischen Auslegungslehre heranzuziehen (gewesen) wären, diesen Begriff nicht als polizeirechtliche, d. h. objektiv-rechtliche Kategorie erkannt hat, zur subjektiven Bewertung der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung*: Als „verfassungswidrig“ zu verbieten sind dann nicht notwendigerweise so sehr Parteien, die rechtswidrige, d.h. gewaltsame Methoden des politischen Machterwerbs anwenden oder sich darauf vorbereiten, sondern eher diejenigen, welche eine falsche politische Programmatik mit an sich legalen, d.h. friedlichen Mitteln anstreben, oder anders ausgedrückt: „Verfassungswidrig“ ist dann nicht ein Verhalten, sondern eine politische Gesinnung, wie etwa eine „gegen den Liberalismus“ gerichtete Einstellung, die bezeichnender Weise das Bundesverfassungsgericht eigentlich sich selbst oder aber dem Grundgesetz vorwerfen muß!

Die Vorverlegung des als „Verfassungsschutz“ bezeichneten Staatsschutzes in den Bereich der politischen Programmatik und Gesinnung hatte der Gesetzgeber des 1. StrafrechtsÄndG mit dem Wandel der Kampfmethoden moderner revolutionärer Bewegungen begründet, die „unter der Tarnkappe der Legalität“ die „kalte Revolution“ durch planmäßige Zersetzung und Infiltration und dergl. durchführen. Dem Bundesverfassungsgericht war in den Verbotsentscheidungen diese Verfassungsschutzkonzeption so selbstverständlich, daß es gar nicht problematisierte, ob diese Konzeption tatsächlich den GG-Vorschriften zugrunde liegt, sondern hat sich statt dessen mit dem vagem, auch nicht durch Eingehen auf die Entstehungsgeschichte genauer spezifizierten Hinweis auf „Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit“<sup>26</sup> begnügt. Dabei ist nicht zu verkennen, daß es gerade im politischen Bereich Probleme bereitet, den Bereich der staatlich eventuell als rechtswidrig zu sanktionierenden

<sup>24</sup> S. BVerfGE 12, 296, 307.

<sup>25</sup> So offen der Mitberichterstatter des Rechtsausschusses *Dr. Wahl* in der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juli 1951, Stenogr. Bericht, S. 6304 I. Sp.

Handlungen von dem Bereich des durch Grundrechte geschützten Ausdrucks der politischen Überzeugungen abzugrenzen, wie nicht zuletzt Begriffe wie „Wahlkampf“ zeigen. Jedoch markiert es den entscheidenden Unterschied zur westlichen Demokratie, daß man die Abgrenzung nicht nach Legalität / Illegalität („Verfassungswidrigkeit“) von Handlungen vornimmt, mag diese gebotene Methodik bei Sachunangemessenheit, die aber jederzeit korrigiert werden könnte, zu stark in den grundrechtlich geschützten Bereich der Überzeugungen übergreifen und schließlich rechtswidrig eingreifen.

Eine Abgrenzung, die aber von verbotenen politischen und letztlich weltanschaulichen, also ideologischen, d.h. „verfassungsfeindlichen“ Konzeptionen ausgeht, ist aber von vornherein gegen die involvierten Grundrechte der politischen Kommunikation gerichtet und beinhaltet die Gefahr, die rechtlich relevanten Handlungen in politischen Verbalismen („Gedankengut“, „geistiges Umfeld“, „geistiges Klima“ etc. pp.) aufzulösen. Aufgrund ihres weltanschaulichen Charakters ist diese rechtsstaatlich verfehlt Staatsschutzkonzeption eigentlich nur durch ihre Überwindung wirklich zu korrigieren.

Man muß in der durch die verfassungsgerichtliche Definition des Begriffs *freiheitliche demokratische Grundordnung* erfolgten stillschweigenden Absegnung der Staatsschutzkonzeption des 1. StrafrechtsÄndG das schwerwiegendste Beispiel der Umbildung der Verfassung durch Gesetz sehen, wobei es die universitäre bundesdeutsche Verfassungsjurisprudenz kennzeichnet, daß in der einschlägigen Monographie zur rechtswidrigen Umbildung der Verfassung durch positives Gesetz dieser schwerwiegendste und noch dazu vom Bundesverfassungsgericht gebilligten Umbildungsprozeß nicht aufgeführt<sup>27</sup> ist: Es sollte eigentlich schon methodisch als unzulässig angesehen werden, den Inhalt von Verfassungsvorschriften durch Rückgriff auf - nachkonstitutionelle - Gesetze zu klären, da es wegen Artikel 79 Abs. 1 Satz 1 GG, der einfachgesetzliche Verfassungsdurchbrechungen gerade abstellen will (einer der wenigen Bestimmungen, mit denen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) gegenüber der freien Weimarer Reichsverfassung (WRV) positiv zu würdigen ist), indem er für Grundgesetzänderungen ein eindeutiges Änderungsgesetz vorschreibt (und sich nicht mehr mit der mit verfassungsändernder Mehrheit erlassenen Gesetzgebungsakt einer „Verfassungsdurchbrechung“ begnügt). Dem Gesetzgeber ist es daher verwehrt, vorgefundene Sätze des einfachen (mit welcher Parlamentsmehrheit auch immer erlassenen) Gesetzesrechts als Verfassungssätze zu qualifizieren<sup>28</sup> und das Bundesverfassungsgericht sollte derartige Gesetze nicht absegnen, sondern als verfassungswidrig erkennen. Bemerkenswert ist hierbei vor allem, daß die Gesetzesbestimmung, nämlich § 90a Abs. 3 StGB, die Ausgangspunkt der Logik: Verfassungsmäßige Ordnung > Parteienprivileg nach Art. 21 GG > FDGO ≈ Verfassungsgrundsätze i. S. von § 88 Abs. 2 StGB a. F. (§ 92 Abs. 2 StGB n. F.) darstellt, selbst für verfassungswidrig<sup>29</sup> erklärt worden ist, ohne daß dies zur - schon deshalb - gebotenen Korrektur des programmatischen FDGO-Ansatzes geführt hätte.

---

<sup>26</sup> Welche man in der bürgerkriegsähnlichen Situation der Jahre bis 1933 sehen kann, aber natürlich auch in der falschen politischen Programmatik der Machthaber nach 1933.

<sup>27</sup> S. die Darstellung von *Walter Leisner*, Von der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzes zur Gesetzmäßigkeit der Verfassung, Tübingen 1964, der auf S. 20 lediglich ausführt, daß „Freiheitlich-demokratische Grundordnung über die ‚Menschenwürde‘ auf Außerrechtliches“ zurückverweisen würde.

<sup>28</sup> S. *Herbert Krüger*, Der Verfassungsgrundsatz, in: Festschrift für *Ernst Forsthoff* zum 70. Geburtstag, hrsg. von Roman Schnur, München 1972, S. 187 ff., S. 210.

<sup>29</sup> S. BVerfGE 12, 296 ff.; s. dazu den Beitrag des Verfassers: Parteiverbotsdiskussion als Herrschaftsinstrument - Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots, in: <http://links-enttarnet.net/?link=kampfumsrecht&id=54>

## Ergebnis:

Bei dieser polizeirechtlichen bzw. notstandsrechtlichen Betrachtung des Begriffs *freiheitliche demokratische Grundordnung* sind im Ergebnis die Artikel 9 (Vereinsverbot) und 21 (Parteiverbot, falls man ein solches als geregelt annehmen kann) des Grundgesetzes in etwa so zu verstehen, wie dies mit § 78 (2) der Verfassung des Königreichs Dänemark ausdrücklich geregelt ist:

**Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.**

Die hier betrachteten GG-Vorschriften sind bei diesem Verständnis im Unterschied zu der dänischen Verfassungsvorschrift nur verstärkt auf das Funktionieren der Staatseinrichtungen, die den freien und demokratischen Prozeß bedeuten, gerichtet, wobei ein erweitertes Verständnis des demokratischen Verfassungsschutzes dazu führt, daß auch die gewaltsame Einflußnahme auf gegnerische Parteien, wie etwa die Verhinderung von (rechtsgerichteten) Parteitagungen durch gewalttätige (linksgerechtere und „demokratische“) Gegendemonstrationen, wie sie von der politischen Linken in militärartigen Übungen gegen legale Demonstrationen von Rechts geplant werden, als gegen die *freiheitliche demokratische Grundordnung* gerichtet angesehen werden muß. Dafür spricht, daß diese Art von Grundrechtsverhinderungsaktionen den speziellen Straftatbestand von § 21 des Versammlungsgesetzes<sup>30</sup> verwirklicht und in der Regel mit der Begehung weiteren Straftaten (Körperverletzungen, Landfriedensbruch, Nötigung etc.) verbunden ist. Dementsprechend wären Partei- und Vereinsverbotsforderungen vor allem gegen die politische Linke zu richten; gegen rechts können sie überwiegend nur aus ideologie-polischen Gründen gerichtet werden, was jedoch mit einer rechtsstaatlichen Verbotskonzeption nicht vereinbar ist!

## Zur Entstehungsgeschichte von Artikel 21 Abs. 2 GG

Diesem vorliegend ermittelten Verständnis des Tatbestandsmerkmals *freiheitliche demokratische Grundordnung* als *verfassungsmäßige Ordnung*, die durch Organisationsverbot gegen illegales Handeln präventiv geschützt wird, steht die Entstehungsgeschichte zumindest nicht entgegen, wenngleich dieser auch keine eindeutige Bestätigung entnommen werden kann. Die Formulierung von Artikel 21 Abs. 2 GG geht auf einen Vorschlag des Herrenchiemseer Konvents für einen Absatz 4 des Entwurfs eines Artikel 47 zurück, der dergestalt formuliert war, daß danach das Bundesverfassungsgericht „Parteien, die nach der Art ihrer Tätigkeit die Beseitigung der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung zum Ziel gesetzt haben“ für verfassungswidrig hätte erklären könne.<sup>31</sup> Die im Parlamentarischen Rat diskutierten Vorschläge,<sup>32</sup> die über Formulierungen, wonach „Politische Parteien, die sich

<sup>30</sup> Dieser lautet wie folgt: „Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

<sup>31</sup> S. Klaus-Berto v Doemming, / Rudolf Werner Füsslein, / Werner Matz, Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, in: JöR N.F. 1 S. 1 ff., S. 207..

<sup>32</sup> S. ebenda. S. 208 ff.

nach ihrem Programm oder der Art ihrer Tätigkeit die Beseitigung der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung zum Ziel gesetzt haben“ und „Parteien, die darauf ausgehen, die freiheitliche und demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen und zu beseitigen“ verfassungswidrig seien, zur geltenden Fassung von Artikel 21 Abs. 2 GG geführt haben, sprechen eher dafür, daß verfassungswidrige und dabei gegen das Legalitätsprinzip verstoßende Aktivitäten das entscheidende Kriterium für die Verfassungswidrigkeitserklärung sein sollten. Deshalb hatte der Abgeordnete *Katz* (SPD) dem Vorschlag widersprochen, das Merkmal „nach Art ihrer Tätigkeit“ zu streichen, da gerade die „Art der Tätigkeit“ einer Partei *das* Indiz für das Verfassungsgericht sei und es könne „nicht nur“ darauf ankommen, wie das Parteiprogramm lautet, sondern wie sich die gesamte Art der Tätigkeit einer Partei darstelle.<sup>33</sup> Im übrigen wurde in den Formulierungen durchaus zwischen „Ziel“ und „Parteiprogramm“ unterschieden, so daß das Wort „Ziele(n)“ nicht mit „Parteiprogramm“ gleichzusetzen ist. Diese tendenzielle Gleichsetzung ist aber wiederum Voraussetzung dafür, die *freiheitliche demokratische Grundordnung* als einen Katalog von Prinzipien und damit als so etwas wie ein Überparteiprogramm zu verstehen, an denen Parteiprogramme rechtlich gemessen werden.

Letztlich ist hier aber, nicht zuletzt wegen der im Vergleich zu Vorgängerverfassungen doch überwiegend geringeren juristischen Qualität des Grundgesetzes<sup>34</sup> das entsprechende (politisch motivierte) „Vorverständnis“ maßgebend, von dem aus die einschlägigen GG-Bestimmungen ausgelegt werden (sofern eine Auslegungsbedürftigkeit besteht, wie jedoch deutlich geworden sein dürfte). Hält man die Freiheit zur Bildung politischer Opposition und das Mehrparteienprinzip von grundlegender Bedeutung, kommt eigentlich nur, sofern nicht der Wortlaut eindeutig entgegenstehen sollte, ein notstandsrechtliches und polizeiliches Verständnis der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* im Sinne des Schutzes der *verfassungsmäßigen Ordnung* oder der klassischen Staatsordnung, d. h. ihrer Organe in Betracht. Hält man dagegen dieses Verfassungsprinzip von nachrangiger Bedeutung (wie dies den etablierten Kräften der Bundesrepublik unterstellt werden darf), dann bietet sich zum Schutze des „freiheitlich demokratisch“ verstandenen *status quo*, d. h. im Interesse der diesen tragenden Parteien eine mehr ideologische Sichtweise an, zu der die Programmkonzeption des Bundesverfassungsgerichts überleitet.

Bei einem rechtsstaatlichen und dem politischen Pluralismus verpflichteten Ansatz ist unter Einbeziehung der Entstehungsgeschichte Artikel 21 Abs. 2 GG am adäquatesten so zu verstehen, daß bei der Prüfung der Verfassungswidrigkeit einer Partei zunächst strafbare Handlungen von Mitgliedern und Anhängern und vergleichbares polizeirechtswidriges Verhalten (Vorreitungshandlungen wie das Anlegen von Waffensammlungen) festzustellen wären und danach die politische Motivation dieser Handlungen untersucht werden müßte, zu deren Feststellung dann auch das Parteiprogramm oder programmatische Schriften des Führungspersonals der Partei herangezogen werden könnten. Diese Vorgehensweise bei einer verfassungsrechtlichen Prüfung wird durch die Tatbestände des Vereinsverbots nach Artikel 9 Abs. 2 GG nahegelegt. Danach ist Voraussetzung eines derartigen Verbots zunächst die Strafrechtserheblichkeit und danach die Verletzung der verfassungsmäßigen Ordnung, die den polizeirechtlich relevanten Bereich strafrechtlich möglicherweise noch nicht erfaßter Vorbereitungshandlung und Begleithandlungen abdeckt, die eine besondere Gefährlichkeit aufweisen. Die verbotsbegründende Gefährlichkeit muß zumindest im Nachweis der

---

<sup>33</sup> S. ebenda S. 209.

<sup>34</sup> Was sich die bundesdeutsche Staatsrechtswissenschaft kaum auszudrücken wagt; lediglich *Dürig*, in: *Maunz /Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 18, Rn. 3 spricht mehr beiläufig davon, daß die WRV „im übrigen juristisch besser“ als das Grundgesetz gewesen sei.

Gewaltbereitschaft bestehen, da anders das konkrete Funktionieren der Staatsorgane oder auch von oppositionellen Veranstaltungen nicht gefährdet und beeinträchtigt werden kann.

Damit wird im Ergebnis bestätigt, daß Artikel 21 Abs. 2 GG in etwa den Sinngehalt von § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark hat. Dieses der Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts widersprechende Ergebnis wird nachfolgend durch weitere maßgebliche Gesichtspunkte abgestützt:

### **Unvereinbarkeit der FDGO-Definition mit dem „Verfassungskern“ des Artikels 79 Abs. 3 GG**

Der vom bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ im Zweifel als „rechtsextrem“ angesehene bedeutende deutsche Staatsrechtler *Carl Schmitt* hat<sup>35</sup> sich berühmt, daß mit dem verfassungsrechtlichen Änderungsverbot des Artikels 79 Abs. 3 GG seine um 1930 gegenüber der maßgeblichen Meinung vergeblich vertretene Ansicht zur Änderungsbestimmung des Art. 76 WRV umgesetzt worden sei, wonach der Änderungsmöglichkeit einer Verfassung systemimmanente Schranken gesetzt wären. Diese verfassungsrechtlichen Schranken, die einer Verfassungsänderung entgegenstehen, hätte die verfassungsrechtliche Grundlage dafür darstellen können, KPD und NSDAP in den 1930er Jahren zu verbieten und sie zumindest nicht die Regierungsmacht ausüben zu lassen.

Leitet man aus der sogenannten „Ewigkeitsklausel“ von Artikel 79 Abs. 3 GG die Grenzen einer Programmatik ab, die eine politische Partei im Sinne von Artikel 21 GG vertreten darf, weil sie sonst Gefahr läuft, als verfassungswidrig erkannt und gar verboten zu werden, dann wäre es naheliegend gewesen, den Inhalt der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung*, wenn man diese mit dem Bundesverfassungsgericht als Ansammlung von Verfassungsprinzipien verstehen will, anhand<sup>36</sup> von Artikel 79 Abs. 3 GG zu bestimmen. Danach ist eine Änderung des Grundgesetzes unzulässig,

durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden.

Bei diesem Ansatz befremdet allerdings, daß Artikel 79 Abs. 3 GG gerade nicht auf die in Artikel 21 GG aufgeführte *freiheitliche demokratische Grundordnung* verweist, sondern auf die hier interessierenden „Grundsätze“ von Artikel 20 GG. Danach ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer Bundesstaat, bei dem die Staatsgewalt von Volk ausgeht, die vom Volke durch Wahlen und Abstimmungen durch besondere Organe der Gesetzgebung, vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung ausgeübt wird, wobei diese durch die rechtsstaatliche Normenhierarchie aneinander gebunden sind.

Verlagert man, bei entsprechendem Verständnis des Grundgesetzes über Art. 21 Abs. 2 GG (und eventuell Art. 9 Abs. 2 GG) den Schutz dieser zentralen Verfassungsvorschriften in den gesellschaftlich-politischen Bereich vor, indem man etwa keine Parteien zuläßt bzw. als Verbotskandidaten ausmacht, die durch ihre Parlamentsabgeordneten, einmal gewählt, derartige Verfassungsänderungen beschließen könnten, dann spräche auch aus systematischen

<sup>35</sup> S. etwa *Carl Schmitt*, Die legale Weltrevolution, in: *Der Staat* 17 (1978), 321 ff.

<sup>36</sup> So vor allem *Walter Oskar Schmitt*, Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes, in: *DÖV* 1965, S. 433 ff.

Gründen vieles für die Kongruenz des Prinzipienkatalogs der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* mit den Grundsätzen des Artikels 79 Absatz 3 GG, auch wenn gegen diese Gleichstellung eingewandt werden könnte, daß sich die Grenzen der Betätigungsfreiheit von Parteien als Grundrechtsträgern nicht nach einer staatlichen Kompetenznorm bestimmen lassen würden.<sup>37</sup> Dieser grundsätzlich richtige Einwand wäre aber nur dann maßgebend, wenn die *freiheitliche demokratische Grundordnung* die polizeirechtliche Bedeutung hätte, von der vorliegend entgegen der bisherigen Entwicklung der Rechtsansichten ausgegangen wird. Jedoch kann dieses Argument gerade dann nicht anerkannt werden, wenn diese *freiheitliche demokratische Grundordnung* im Ergebnis die Abgrenzung zu einer verfassungswidrigen (partei-) politischen Programmatik beschreiben soll und damit im Zusammenhang stehend das Bundesverfassungsgericht die Besonderheit des grundgesetzlichen Parteienrechts gerade darin sehen will, daß hierbei die Zwitterstellung der Parteien als freie Verbände und damit als Grundrechtsträger einerseits und als (Quasi-) Staatsorgane andererseits verfassungsrechtlich anerkannt werden würde. Gerade diese Zwitterstellung zwingt dann dazu, den Aktionsradius der Parteien unter Berücksichtigung einer einschlägigen staatlichen Kompetenznorm zu bestimmen und damit natürlich auch zu beschränken.

Deshalb beschreibt nach diesem Verständnis Artikel 79 Abs. 3 GG „eindeutig“<sup>38</sup> den Spielraum für legale Verfassungsänderungen, weshalb es „einer politischen Partei auch nicht verboten werden“ kann, „derartige Änderungen zu erstreben“. Für die Kongruenz der Grundsätze des Artikels 79 Abs. 3 GG mit der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* spricht bei programmatischem Verständnis von letzterer folgende Erwägung: Wäre *freiheitliche demokratische Grundordnung* eine „Minus“ gegenüber den Verfassungsgütern des Artikels 79 Abs. 3 GG, dann könnte man zwar ohne ein Verbot befürchten zu müssen, eine Partei gründen, welche z. B. den Föderalismus abschaffen oder die Monarchie errichten will, aber sie könnte diese Ziele trotz eventueller 2/3 Mehrheit im Bundestag und Bundesrat nicht verwirklichen. Ist dagegen FDGO ein „Mehr“ gegenüber den Grundsätzen des Artikels 79 Abs. 3 GG, dann muß unter Umständen eine Partei für verfassungswidrig erklärt werden, die Ziele verfolgt, welche sie bei entsprechender Mehrheit durchaus grundgesetzkonform verwirklichen könnte.<sup>39</sup> So könnte eine derartige Partei, die vielleicht aufgrund der fehlenden Erkenntnis dessen, was *freiheitliche demokratische Grundordnung* umfaßt, unerkannt verfassungswidrig ist, bei entsprechender Mehrheit etwa das Prinzip der deutschen Staatsangehörigkeit abschaffen, während diese Partei hätte verboten werden müssen, weil anders als vielleicht „demokratisch“ in Artikel 20 Abs. 1 GG, das „demokratische“ in *freiheitliche demokratische Grundordnung* als „volksherrschaftlich“ - was die Existenz eines zur Herrschaft berechtigten Volks und damit die gesetzliche Bestimmung dessen, was zum „Volk“ gehört, voraussetzt - vielleicht im Sinne der weitgehenden Garantie der deutschen Staatsangehörigkeit mit Verbotswirkung gegen eine deutschfeindliche und damit verfassungswidrige Partei hätte verstanden werden müssen.

Vor allem bereitet die Gleichsetzung der Grundsätze von Artikel 79 Abs. 3 GG mit der etwa in Artikel 21 Abs. 2 GG geregelten *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* einige Schwierigkeiten, wenn letztere den vom Bundesverfassungsgericht definierten Inhalt haben

---

<sup>37</sup> So Hartmut Maurer, Das Verbot politischer Parteien. Zur Problematik des Art. 21 Abs. 2 GG, in: *AöR* 1971, S. 203 ff., S. 211 f.

<sup>38</sup> So Wolfgang Abendroth, Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie. Aufsätze zur politischen Soziologie, 1967, S. 147.

<sup>39</sup> S. zur mangelnden Logik des Grundgesetzes, falls man der Auffassung des Verfassungsgerichts folgt, auch Ernst Forsthoff, Der Staat der Industriegesellschaft - Dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, 1971, S. 66.



soll. Die Bundesrepublik ist nämlich in Artikel 20 Abs. 1 GG zwar als „demokratischer (Bundes-) Staat“ definiert, jedoch nicht ausdrücklich als „freiheitlicher und demokratischer“ Staat beschrieben. Nicht die Konstitutionsmerkmale, die Artikel 20 GG enthält und die durch Artikel 79 Abs. 3 der GG-Änderung entzogen sind, scheinen daher die *freiheitliche demokratische Grundordnung* hinreichend zu beschreiben, sondern zusätzliche und teilweise ganz andere Elemente, die in anderen Vorschriften vorhanden sind. Diese anderen GG-Vorschriften wären zwar dann als solche nicht gemäß Artikel 79 Abs. 3 GG geschützt. Geschützt ist aber eventuell deren „Idee“, von der man anzunehmen hat, daß sie jeweils den Begriffen der Artikel 1 und 20 GG „zu Grunde“ liegt. So ist zum Beispiel das Institut der periodischen Wahl des Deutschen Bundestages von vier Jahren gemäß Artikel 39 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nach Artikel 79 Abs. 3 GG geschützt, sondern nur die dieser Vorschrift zugrunde liegende Idee der periodischen Wahl zu einer Volksvertretung, wobei diese Idee dem Begriff der „Wahlen“ im Sinne von Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 GG unterlegt wird und sich insoweit als von Artikel 79 Abs. 3 GG geschützt darstellt. Die Frage ist dann jeweils, in welcher Weise der Verfassungsgesetzgeber diese Idee konkretisieren und dementsprechend dann eine Partei eine entsprechende Konkretisierung zum Programmpunkt erheben darf, ohne mit einem möglichen Verbotsverfahren überzogen zu werden. Ist etwa nur das Eintreten für eine Wahlperiode von bis zu 7 Jahren unbedenklich<sup>40</sup> oder u. U. für sogar eine von 12 Jahren<sup>41</sup> noch zuträglich? Kann ein Wahlamt auf Lebenszeit vergeben werden? Können Wahlen durch Abstimmung über die Vererbung eines Amtes<sup>42</sup> oder Innehaben desselben auf Lebenszeit ersetzt werden?

Die grundlegende Frage wäre dann, welchen Vorschriften des Grundgesetzes man welche Idee mit Relevanz für die Artikel 1 und 20 GG entnehmen kann, um sie dem Schutz des Artikels 79 Abs. 3 GG zu unterstellen, womit man sie, je nach Auffassung des Verhältnisses zum Begriff der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* zum Bestandteil derselben macht. Hier deutet sich das Problem der GG-Auslegung nach der geisteswissenschaftlichen Methode der Wertephilosophie<sup>43</sup> an, die notwendiger Weise zwischen wertvolleren und Vorschriften mit geringerem Wert unterscheiden muß. Während Artikel 79 Abs. 3 GG diese Hierarchisierung direkt vornimmt, wird über die implizit erweiternde Auslegung dieser Bestimmung eine weitere Abstufung von Bestimmungen vorgenommen, die zumindest eine Idee (Wert) enthalten, die besonders schützenswert ist. Diesen Wert kann man allerdings fast hinter jeder Norm vermuten und aus ihr mehr oder weniger Weitreichendes im Sinne von *Forsthoff*, die Verfassung als „Weltenei“<sup>44</sup> begreifend, herauszaubern, wodurch das durch seinen Artikel 79 Abs. 3 GG als besonders stabil gedachte Grundgesetz durch Interpretation mehr geändert werden kann, als es förmliche Änderungen vermöchten, vor denen das Grundgesetz gerade geschützt werden soll - und zwar nicht nur durch Absatz 3, sondern vor allem auch durch Absatz 1 von Artikel 79 GG. Umgekehrt kann eine Oppositionspartei, die

<sup>40</sup> Dies war die 1716 festgelegte Wahlperiode für das englische Unterhaus, s. *Hans Setzer*, Wahlsystem und Parteienentwicklung in England. Wege zur Demokratisierung der Institutionen 1832 bis 1948, 1973, S. 17; vorher hatte es keine gesetzlich definierte Periode gegeben.

<sup>41</sup> Bekanntlich die Dauer des *Hitlerregimes*.

<sup>42</sup> Wohl nicht, wenn man in der in Art. 20 Abs. 1 GG verwendeten Staatsbezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“ das republikanische Prinzip im Unterschied zur (Erb-) Monarchie garantiert sieht (so die h. M.). Ausdrücklich ist jedoch vom „republikanischen Rechtsstaat“ nur in Art. 28 GG die Rede, der wiederum nicht (direkt) der Garantie des Art. 79 Abs. 3 GG unterfällt; es sei denn dieser drücke eine Idee aus, die bekräftigt, daß „Bundesrepublik“ in Art. 20 GG doch mehr als die Staatsbezeichnung meint, die als solche wohl wiederum gar nicht geschützt ist; d. h. die (Wieder-) Einführung der Staatsbezeichnung „Deutsches Reich“ wäre dann, entgegen der Auffassung der Inlandsgeheimdienste doch denkbar, sofern es sich hierbei um eine Republik handelt.

<sup>43</sup> S. dazu *Carl Schmitt*, Die Tyrannei der Werte, in: Säkularisation und Utopie, Festschrift für Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1967, S. 37 ff., sowie *Ernst Forsthoff*, Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: Epirrhosis, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff.

<sup>44</sup> S. *Forsthoff*, Industriegesellschaft, a. a. O., S. 91.

für eine Änderung von GG-Vorschriften eintritt, nicht sicher sein, ob damit auch Bestimmungen erfaßt sind, die wie etwa das Asylrecht doch irgendwie dem Artikel 79 Abs. 3 GG unterstellt sein könnten, mit der Folge, daß einer Partei, welche die Abschaffung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Asylrechts anstrebt, wegen „Verfassungswidrigkeit“ verboten werden könnte.

Um die vom Bundesverfassungsgericht gefundene Definition *freiheitliche demokratische Grundordnung* mit Artikel 79 Abs. 3 GG vereinbar zu machen, müßte man einerseits dort im Ergebnis den Verweis auf „die in den Art. 1 und 20 niedergelegten Grundsätze“ so lesen, als würde mindestens auf „die in den Artikeln 1 bis 20 konkretisierten Menschenrechte, unter Einschluß des Bürgerrechts des Artikels 9 (Vereinigungs- und damit auch Grundlage des Mehrparteienprinzips), soweit es sich auf die in Art. 21 GG enthaltene Gründungsfreiheit von Parteien bezieht, auf die den Art. 38 und 39 zugrunde liegende Ideen und auf die in Art. 121 enthaltene Idee des Mehrheitsprinzips“ Bezug genommen werden. Andererseits müßte die vom Bundesverfassungsgericht gefundene Definition mit Elementen des Artikels 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit den Bezugsartikeln erweitert werden, die die FDGO-Definition noch nicht erfaßt hat. Dazu wäre, zumindest im jeweiligen Kern, das Prinzip der föderalen Staatsordnung und das Sozialstaatsprinzip zu nennen. Diese harmonisierende Interpretation des Artikels 79 Abs. 3 GG mit der Definition des Bundesverfassungsgerichts mag ideenpolitisch befriedigen, rechtsdogmatisch sind derartige Versuche wegen der unkontrollierbaren Konsequenzen jedoch abzulehnen, zumal es sich hierbei ohnehin nur um den nachträglichen, allerdings im Interesse der Rechtssicherheit gebotenen Versuch handelt, das bereits vom Verfassungsgericht dezisionistisch gefundene, beziehungsweise in einem Strafgesetz (weitgehend) vorgegebene Ergebnis nachträglich in den positiven Vorschriften des Grundgesetzes zu „verorten“.

Die juristisch schwierige Frage der Bestimmung der verfassungsrechtlichen Mindestgarantie, sowie die unbefriedigenden Kunstgriffe, die nötig sind, um die verfassungsgerichtliche Definition der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* mit den Grundsätzen der sog. „Ewigkeitsgarantie“ nach Artikel 79 Abs. 3 GG kompatibel zu machen,<sup>45</sup> ließen es dem Bundesverfassungsgericht wohl geraten erscheinen, unter Anlehnung an eine in einer Strafvorschrift vorgegebene Definition, einer verfassungsrechtlich nachvollziehbaren Ableitung aus dem Weg zu gehen. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird zwar Relevanz von Artikel 79 Abs. 3 GG für die Bestimmung der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* anerkannt, aber eine einfache Kongruenz unter Hinweis auf die unterschiedliche Funktion<sup>46</sup> der Vorschriften überwiegend abgelehnt. Danach hat Artikel 79 Abs. 3 GG keine absolute Wirkung im Sinne einer allgemein verbindlichen Verbotsbestimmung, sondern richtet sich nur an den die Verfassung ändernden Gesetzgeber, dessen Kompetenzen begrenzt würden.

Für Parteien würde Artikel 79 Abs. 3 GG nur mittelbar bedeutsam werden, nämlich insofern als sie im Falle der erforderlichen Mehrheit diese nicht dazu benutzen dürften, das Grundgesetz im Widerspruch zum Artikel 79 Abs. 3 GG zu ändern. Wenn man aber dieses Vertrauen in die Normativität von Grundgesetzbestimmungen und den Mut eines Verfassungsgerichts hat, diese Normativität gegenüber überwältigenden Parlamentsmehrheiten geltend zu machen, stellt sich die Frage nach dem Zweck von

---

<sup>45</sup> Auch O. Schmitt, a. a. O., S. 438 kann allenfalls sagen, daß „jedenfalls (der) Mindestgehalt der fr. dem. GrO“ sich in Art. 79 Abs. 3 GG „manifestiere“; in der Rechtspraxis wird jedoch nicht der „Mindestgehalt“, sondern gerade das streitig sein, was über diesen hinausgeht.

<sup>46</sup> S. etwa Maurer, a. a. O., S. 211.

Vorschriften über Parteiverbote zumindest dann, wenn diese der Verwirklichung einer „falschen“ politischen Programmatik entgegen stehen sollen.<sup>47</sup> Eine Divergenz der FDGO-Grundsätze von den Grundsätzen des Artikels 79 Abs. 3 GG hat dann eine tendenziöse Wirkung zugunsten etablierter Parteien,<sup>48</sup> denen gegenüber „man“ auf die Beachtung des Artikels 79 Abs. 3 GG setzt, während „man“ bei anderen Parteien vorbeugende Überlegungen anzustellen geneigt ist. Diese diskriminierende Tendenz kann in der Tat schon im Parlamentarischen Rat nachgewiesen werden: So hat der Abgeordnete *de Chapeaurouge (CDU)* den Zweck des Art. 108 HChE, des Vorgängers des späteren Art. 79 Abs. 3 GG, darin gesehen, es solle verhindert werden, „daß im Geschäftsgang des Bundestages von kleinen Splittergruppen, deren Entstehen man nicht verhindern könne, Einzelanträge gestellt würden, die inhaltlich tatsächlich auf die Beseitigung der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung hinzielten.“<sup>49</sup> Ganz offenkundig geht die Gefahr für die Verfassungsordnung jedoch nicht von Anträgen „kleiner Splittengruppen“(!) aus,<sup>50</sup> die bei Geltung des Mehrheitsprinzips leicht abgelehnt werden können, sondern von den Beschlüssen, die mit 2/3-Mehrheit zustande kommen.

### **Artikel 21 Abs. 2 GG = Nachfolger des Diktatur-Artikels 48 WRV**

Letztlich ist allerdings doch der Ansicht, die die Kongruenz von *freiheitlicher demokratischer Grundordnung* und dem verfassungsrechtlichen Mindeststandard gemäß Artikel 79 Abs. 3 GG ablehnt, zu folgen, wobei sich jedoch die wirkliche Begründung für diese Inkongruenz aus dem Vergleich des Grundgesetzes mit der Weimarer Reichsverfassung erschließt:

Es dürfte unstrittig sein, daß Artikel 79 GG die Folgevorschrift von Artikel 76 WRV über die Verfassungsänderung darstellt, wobei die GG-Vorschrift die Verfassungsänderung gegenüber der Regelung nach der Weimarer Verfassung erschweren oder (möglicherweise) unmöglich machen soll. Im Unterschied dazu stellen die GG-Vorschriften, die das Tatbestandsmerkmal der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* aufweisen und dabei erhebliche Grundrechtseingriffe zulassen und dementsprechend die staatlichen Kompetenzen über das allgemeine Maß hinausgehend erweitern, in der Nachfolge von Artikel 48 WRV, der die sog. Diktaturgewalt des Reichspräsidenten geregelt hat. Dieser teilweise Ersatz des Diktatur-Artikels wird bei dem vom Bundesverfassungsgerichts bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals *freiheitliche demokratische Grundordnung* ignorierten Artikels 91 GG noch im Wortlaut deutlich, jedoch ergibt der Regelungsgegenstand der Artikel 21 Abs. 2 und 9 Abs. 2 GG, nämlich das Vereinsverbot unter Einschluß des Parteiverbots, aus dem Zusammenhang dieser Vorschriften mit Artikel 48 WRV, da nach der WRV (abgesehen vom Erlaß verfassungsändernder bzw. -durchbrechender Gesetze, insbesondere in Form von Republikenschutzgesetzen) nur im Rahmen der vorübergehenden sog. Diktaturgewalt die Außerkraftsetzung u. a. des Grundrechtes der Vereinigungsfreiheit und damit ein Vereins- und

---

<sup>47</sup> Auch dies spricht für die polizeirechtliche Betrachtung der FDGO: hat eine Partei bewiesen, daß sie trotz problematischer politischer Programmatik das Legalitätsprinzip akzeptiert und praktiziert, kann man davon ausgehen, daß sie sich bei entsprechender Mehrheit auch an die kompetenziellen Vorschriften der Verfassungsänderung hält.

<sup>48</sup> So wäre einer „extremistischen Partei“ in der Veröffentlichungspraxis der Inlandsgeheimdienste der Bundesrepublik sicherlich die Forderung, den Gerichtsschutz teilweise abzuschaffen, als „verfassungsfeindlich“ vorgehalten worden; d. h. genau das, was durch die Änderung von Art. 10 Abs. 2 GG von etablierten Politikern umgesetzt worden ist!

<sup>49</sup> S. *Doemming, u a, a. a. O.*, S. 585.

<sup>50</sup> Die Auswirkungen dieser Auffassung können auch in der Rechtfertigung der 5%-Sperrklausel und dem ideologischen Verständnis einer „Splitterpartei“ gesehen werden.

Parteiverbot möglich war.<sup>51</sup> Dasselbe gilt für die vergleichbaren Grundrechte, die gemäß Artikel 18 GG zum Schutze der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* „verwirkt“ werden können. Diese historisch-systematische Betrachtung der Verfassungsvorschriften bestätigt die Feststellung, daß die Artikel 21 und 18 GG den Schutz der bestehenden Staatseinrichtungen vor rechtswidrigen Bestrebungen, wenngleich in den Bereich der Vorbereitungshandlungen bis zur Gewaltbereitschaft zurückgehend bezwecken, während Artikel 79 Abs. 3 GG die an sich rechtmäßige Verfassungsänderung erschweren oder verhindern soll und deshalb zu Recht auf „(Verfassungs-) Grundsätze“ verweist. Diese Inkongruenz zwischen Artikel 21 Abs. 2 und Artikel 79 Abs. 3 GG ist bei einem notstandsrechtlichen Verständnis der Parteiverbotsvorschrift gänzlich unschädlich, ja selbstverständlich, führt jedoch zu unüberwindlichen Schwierigkeiten, wenn die *freiheitliche demokratische Grundordnung* als Prinzipienkatalog verstanden wird, weil dann eine Kongruenz geboten wäre, die jedoch der Grundgesetztext teilweise nur unter Zuhilfenahme der abenteuerlicher Interpretationskünste erlaubt.

Die wesentliche Erkenntnis, die darauf folgt ist jedoch, daß ein in Nachfolge von Artikel 48 WRV stehendes Parteiverbot die Ausübung einer Art Diktaturgewalt, zumindest eine Notstandskompetenz darstellt, wie in Artikel 91 GG, der zentralen Vorschrift für das Verständnis von *freiheitliche demokratische Grundordnung* und damit für das Parteiverbot von Artikel 21 Abs. 2 GG noch begrifflich zum Vorschein kommt. Notstand und Diktatur sind jedoch in einer Verfassung einer freien Demokratie nur hinnehmbar und dieser zuträglich, wenn nicht nur die Voraussetzungen für die Ausübung der Notstandsgewalt eng definiert sind, was das Abstellen auf die Abwehr einer Umsturzbewegung als Voraussetzung für ein Parteiverbot bestätigt. Vor allem aber für die Rechtsfolgen ist dieses Verständnis des Parteiverbots von zentraler Bedeutung: Notstand und Diktatur können nur ein vorübergehendes Phänomen darstellen: Dies kommt bei Artikel 91 Absatz 2 GG noch in erfreulicher Deutlichkeit zum Ausdruck:

Die Anordnung (der Bundesregierung zur Unterstellung der Landespolizeikräfte, *Anm.*) ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben.

Diese Vorschrift, die noch eine Anlehnung an Artikel 48 WRV erkennen läßt, wonach die Diktaturbefugnis des Reichspräsidenten zeitlich befristet war, da sie der parlamentarischen Aufhebungsentscheidung unterlegen ist, geht erkennbar davon aus, daß der Notstand und damit auch ein Parteiverbot eine zeitlich befristete Maßnahme darstellt, die aufzuheben ist, wenn die Notstandsgefahr vorbei ist.

### **Ideologie-politischer Notstand in Permanenz durch Schutz von Verfassungsprinzipien**

Mit dem Verständnis eines Parteiverbots als Notstandsmaßnahme, die auch eine solche Diktaturmaßnahme bleibt, wenn sie nicht von einem Exekutivorgan (Reichspräsident nach Artikel 48 WRV, Bundesregierung nach Artikel 91 GG), sondern von einem Gericht ausgesprochen wird, sollte auch die verhängnisvolle Konsequenz deutlich werden, wenn nicht Gewaltmaßnahmen und vergleichbare Erscheinungen, zumindest Gewaltbereitschaft als Voraussetzung eines Parteiverbots und der dabei eingeschlossenen Verbotsbeendigung definiert sind, sondern die Verletzung von Verfassungsprinzipien: Diese Prinzipien können

---

<sup>51</sup> Zur Weimarer Rechtslage, s. *Frank Stollberg*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Parteiverbots, Berlin 1976.

dann vor allem in verbalen Bekundungen bestehen, wenn diese etwas laut vorgetragen werden, so daß dadurch eine „aktiv kämpferische, aggressive Haltung“ nachzuweisen ist.

Die ohne Berücksichtigung des ausdrücklichen Notstandsrechts und bei Verkennen des Notstandscharakters von Parteiverboten gefundene Lösung des Bundesverfassungsgerichts, die damit zur Vorverlegung des als „Verfassungsschutz“ gekennzeichneten Staatsschutzes in den Bereich politischer Auffassungen hinein führt, zwingt denn auch unvermeidbar zur Frage, wie man die falsche Programmatik einer Partei definieren kann, um sie als „verfassungswidrig“ zu erkennen und die entsprechende politische Strömung als „verfassungswidrig“ verbieten zu können, obwohl sie sich legal verhält und damit eventuell überhaupt keine nur durch Notstandsmaßnahmen (Diktaturbefugnis) abzuwehrende Gefahr besteht.

Diese Programmatik wird notwendigerweise in der Bekämpfung von Prinzipien mit legalen Mitteln gesehen, die - schon sprachlich verfehlt - die „oberste(n) Grundwerte des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates“ erschüttern. Zu diesem Zwecke müssen die in der bestehenden GG-Ordnung vorfindbaren Rechtsinstitute in einer Zusammenschau unterschiedlicher Bestimmungen, ja in der Erkenntnis der diese Vorschriften tragenden Ideen, erst zu Verfassungsprinzipien aufgewertet werden. Das bereits Ergebnis dieser Apodiktik, nämlich der Prinzipienkatalog der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung*, wird vom Bundesverfassungsgericht bei offensichtlicher Bezugnahme auf außerrechtliche Begrifflichkeit aus der Vorstellung abgeleitet, wonach das Grundgesetz davon ausgehe, „daß der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbständigen Wert besitzt und Freiheit und Gleichheit dauernde Grundwerte der staatlichen Einheit sind. Daher ist die Grundordnung eine wertgebundene Ordnung. Sie ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt.“<sup>52</sup> Den Vertretern der *SRP* ist in diesem Zusammenhang sogar zum Vorwurf gemacht worden, verkannt zu haben, daß es nicht verschiedene *freiheitliche demokratische Grundordnungen* geben könne, sondern nur „eine“, die sich nur unterschiedlich manifestiere (wohl in dem Sinne wie das christliche Dreifaltigkeitsdogma besagt, daß es nur einen Gott gäbe, der sich nur in drei unterschiedlichen Personen manifestiere). Diese „eine“ Grundordnung scheint dabei in den gemeinsamen Grundsätzen der „liberalen Demokratien des Westens“<sup>53</sup> zu bestehen, die deshalb auch dem liberalen demokratischen Staate unterstellt werden muß, wie er auch „der deutschen Verfassungsentwicklung entspricht.“<sup>54</sup>

Nachdem vermittels einer Methodik, die eher an eine theologische Auslegung gemahnt, bei Bezugnahme auf GG-fremde politische Begriffs wie „Liberalismus“ und „Westen“ unter weitgehendem Absehen von relevanten GG-Vorschriften, der Begriff *freiheitliche demokratische Grundordnung* als weltanschaulicher und damit letztlich als ideologischer Entwurf entfaltet worden ist, konnte das Bundesverfassungsgericht dazu übergehen, eine ganze politische Strömung, nämlich die der „Rechtsparteien“, denen die *SRP* und vor allem die historische *NSDAP* zugeordnet worden ist,<sup>55</sup> bei einer gewissermaßen morphologischen Beschreibung dessen, was Rechtsparteien kennzeichnen soll, als verfassungsrechtlich bedenklich einzustufen, ohne daß nachvollziehbar ist, was diese verfassungsgerichtliche

<sup>52</sup> S. BVerfGE 2,12.

<sup>53</sup> S. BVerfGE 5, 135.

<sup>54</sup> S. BVerfGE 2, 11.

<sup>55</sup> Die Problematik dieser Zuordnung hat der Verfasser in seinem Buch: *Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus*, 2008, hinreichend dargelegt: [http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562041/ref=sr\\_1\\_1?s=books&ie=UTF8&qid=1328561985&sr=1-1](http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562041/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1328561985&sr=1-1)

Diskreditierung einer politischen Strömung, die auf die maßgeblichen politischen Richtungen des „Obrigkeitsstaates“ zurückgeführt wird, aufgrund einer reichlich oberflächlichen Aneinanderreihung politischer Schlagworte der 1930er Jahre mit der konkreten Aufgabe zu tun hat, die Verfassungswidrigkeit der Organisation *SRP* zu prüfen.

Dieser Argumentationsstil wiederholt sich in der *KPD*-Entscheidung, in der das Bundesverfassungsgericht eine umfangreiche Marxismusexegese vornahm, die so ausfiel, daß damit das im sog. Obrigkeitsstaat befristet ausgesprochene Verbot des *SPD* auch nach dem Grundgesetz aus ideologiekpolitischen Gründen sich als verfassungsrechtlich geboten darstellen würde,<sup>56</sup> wobei die Verbotsfolgen bei dem GG-Verständnis des Bundesverfassungsgerichts einschneidender sind als die Folgen eines im Obrigkeitsstaat ausgesprochenen Verbots. Dagegen ist das Gericht sogar im Falle der *KPD*, aber erst recht der *SRP* den Nachweis schuldig geblieben, daß diese Parteien etwa durch Anlegen von Waffenarsenalen, den Verfassungsumsturz vorbereiten würden,<sup>57</sup> wie dies bei einem polizeirechtlichen Verständnis der Verbotsvorschriften entscheidend gewesen wäre. Eine Aufzählung strafrechtlich relevanter Handlungen von Parteianhängern fehlt fast vollständig. Zwar wird im ersten Verbotsurteil mehr beiläufig erwähnt, daß *SRP*-Funktionäre häufig „in Konflikt mit den Strafgesetzen“ gerieten, dieser rechtsstaatlich entscheidende Gesichtspunkt hat aber das Bundesverfassungsgericht<sup>58</sup> kaum interessiert. Im Falle der *KPD* ist dabei der einzige rational nachvollziehbare und wohl auch tragende Grund für ein derartiges Verbot nicht ausdrücklich angeführt, nämlich die enge Verbindung dieser Partei mit dem feindlichen Diktaturregime der *SED* in der „DDR“; vielmehr wird dieser für ein Verbot nachvollziehbare Grund wiederum nur als ideologischer Vorwurf formuliert, nämlich, daß die *KPD* die DDR „idealisieren“<sup>59</sup> würde. In dieser Idealisierung wird dann die „zersetzende“ Propaganda gegen die bundesdeutsche Verfassungsordnung gesehen und daraus ein Plan unterstellt, der darauf gerichtet sei, die *freiheitliche demokratische Grundordnung* als die Ordnung einer bürgerlich-kapitalistischen Welt zu schwächen, um den Zeitpunkt für die proletarische Revolution herbeizuführen.<sup>60</sup>

Die Vermutung liegt nahe, daß sich das Bundesverfassungsgericht durch den Präzedenzfall des *SRP*-Verbotes dazu veranlaßt sehen mußte, auch bei der *KPD*-Entscheidung zu dieser weltanschaulich orientierten Verbotsbegründung zu greifen. Bei einem polizeirechtlichen FDGO-Verständnis hätte man die *SRP* kaum verbieten können, so daß das Gericht das (von den Alliierten) erwünschte Ergebnis nur durch ein entsprechendes ideologisches Verständnis der Verbotsvorschriften erreichen konnte, wovon dann in der *KPD*-Entscheidung aus sog. „Gleichheitsgründen“ - gegen „links“ und „rechts“, wie die letztlich ideologischen Gründe

<sup>56</sup> So zu Recht *Abendroth*, a. a. O., S. 153, das Bundesverfassungsgericht sei zu einer verspäteten Rechtfertigung des Bismarckschen Sozialistengesetzes gelangt.

<sup>57</sup> So die Kritik der konservativen Schweizer *National-Zeitung* an der Entscheidung zur *KPD*; zitiert bei *Horst Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik. Zur Interpretation und Kritik von Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes, 1994, S. 137, FN 730: „Welch kinderleichte Arbeit wäre es demgegenüber (im Unterschied zur schwierigen Marxismusexegese, Anm.), den westdeutschen Kommunisten verfassungsfeindliche Umtriebe vorzuwerfen und nachzuweisen, unter der Voraussetzung allerdings, daß dieses Material vorliegt. ... Liegt dieses Material nicht oder nicht genügend vor, so ist es schwer zu glauben, daß man sich entschließen könnte, die *KPD* nur deshalb zu verbieten, weil sie sich zu keiner anders gearteten Weltanschauung bekennt.“

<sup>58</sup> S. BVerfGE 2, 1, 63; die Gründe des Desinteresses kann man aufgrund des Buchs von *Otto Büsch / Peter Furth*, Rechtsradikalismus im Nachkriegsdeutschland – Studien über die „Sozialistische Reichspartei“ (*SRP*), 1957, erahnen, wo nämlich deutlich wird, daß politisch motivierte Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland schon damals von links ausgegangen ist, die den Verbalradikalismus der *SRP* nicht unwesentlich erklären dürfte, was das Bundesverfassungsgericht aber völlig ignoriert hat.

<sup>59</sup> Vgl. BVerfGE 5, 216 – 218.

<sup>60</sup> S. ebenda., S. 223.

einer plötzlich entdeckten „Antitotalitarismus“ lauten - nicht mehr abgewichen werden konnte; denn es hätte im Falle der *KPD* durchaus Gründe gegeben, die sich nach dem notstandrechtlichem Verständnis als angemessen darstellen, wobei man allerdings eher an die Verbotsmöglichkeit „den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“ hätte greifen müssen.<sup>61</sup> Deshalb ist es verfehlt, wenn von politisch linker Seite unterstellt wird, das Bundesverfassungsgericht hätte bei seiner *SRP*-Entscheidung vor allem die Verbotsmöglichkeit der *KPD* im Sinne gehabt. Eher ist umgekehrt aus der Tatsache, daß die *KPD*, nicht aber die *SRP*, auch nach einer anderen Verfassungsschutzkonzeption, nämlich einer mehr dem klassischen Staatsschutz entsprechenden Auslegung hätte verboten werden können, zu schließen, daß mit der programmatisch ausgerichteten Verbotsbegründung und ihrer Verfeinerung im *KPD*-Urteil das vorausgegangene *SRP*-Urteil nachträglich nochmals und mit Abschreckungswirkung „gegen rechts“ für die Zukunft bekräftigt werden sollte.

Schon die verfahrensrechtlich unterschiedliche Behandlung dieser beiden Parteien, welche die grundsätzliche Linksgerichtetheit<sup>62</sup> dieses konzeptionellen, wenn nicht ideologischen Staatsschutzes aufzeigt, vor allem aber auch das dem Parteiverbot vom Bundesverfassungsgericht zugeschriebene Ziel machen eine hauptsächlich „gegen rechts“ diskriminierende Vorgehensweise dieses Gerichts deutlich: Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich den Sinn des Parteiverbotes auch darin gesehen, die von der verbotenen Partei vertretenen „Ideen selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden.“<sup>63</sup> Diese im *SRP*-Verbotsurteil geäußerte Auffassung ist im *KPD*-Verbotsurteil nicht widerrufen worden, aber anders als „gegen rechts“ - ein Unterschied, der noch heute in „Verfassungsschutzberichten“ zu erkennen ist - zugunsten des Kommunismus („Linksextremismus“) mit dem Vorbehalt einer „aggressiv-kämpferischen Haltung“<sup>64</sup> relativiert worden, der allerdings bei passender Gelegenheit wieder dadurch zurückgenommen ist, daß letztlich zu lauter Verbalradikalismus und dann die gesamte legale Tätigkeit von zu verbietenden Parteien als verfassungswidrige „Handlungen“ angesehen werden.

Zugunsten der Konzeption des Bundesverfassungsgerichts und damit gegen die hier vertretene polizeirechtliche, auf Verhalten abgestellte Betrachtung des Begriffs *freiheitliche demokratische Grundordnung* könnte der Hinweis auf den Tatbestand des Artikels 9 Abs. 2 GG gebracht werden, der ein Verbot nicht nur von Vereinen erlaubt, die gegen die *freiheitliche und demokratische Grundordnung*, sofern man „verfassungsmäßige Ordnung“ mit diesem Begriff gleichsetzt, gerichtet sind, sondern auch solcher, welche sich „gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“. So wie dieser Tatbestand *prima facie* als Gesinnungstatbestand, d. h. als gewissermaßen organisatorisches Gedankenvergehen verstanden werden kann, so könnte der ihm gleichgestellte andere Tatbestand als ideologisches Vergehen interpretiert werden, das durch Äußerung einer entsprechenden Ansicht verwirklicht würde. Zu Recht wird dabei ein Zusammenhang mit den Tatbeständen des Artikels 26 Abs. 1 GG (Verbot des Angriffskrieges) gesehen.<sup>65</sup> „Deshalb wären Vereinigungen zu verbieten, die im Inland Guerilla-Aktionen oder terroristische Anschläge

<sup>61</sup> So auch *Helmut Ridder*, Die soziale Ordnung des Grundgesetzes. Leitfaden zu den Grundrechten einer demokratischen Verfassung.

<sup>62</sup> S. dazu den Beitrag des Verfassers: Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption - Gründe und verfassungsrechtliche Alternative:  
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=51>

<sup>63</sup> S. BVerfGE 2, 1, 73 f.

<sup>64</sup> S. BVerfGE 5, 85, 141: „aktiv kämpferische, aggressive Haltung“ zur Ausfüllung des Tatbestandsmerkmals „darauf ausgehen“.

<sup>65</sup> S. *Löwer / v. Münch*, Grundgesetzkommentar, Rn. 43 zu Art. 9.

gegen Drittstaaten planen, weil das völkerrechtliche Gewalt- und Interventionsverbot den Staaten die Duldung derartiger Unternehmen verbietet.“<sup>66</sup>

Für diese auf objektives Verhalten abgestellte Auslegung spricht die enge Verwandtschaft der genannten Tatbestandsmerkmale mit dem weiteren Verbotstatbestand des Artikels 9 Abs. 2 GG, nämlich das „Zuwiderlaufen gegen Strafgesetze“. In diesem Falle ist eindeutig, daß ein Verein nicht deshalb verboten werden kann, weil er sich für die Abschaffung bestimmter Strafnormen einsetzt, d. h. den hierbei geschützten „Gedanken“ (= Rechtsgütern) aus Gründen bloßer Überzeugung ablehnend gegenüber eingestellt ist, sondern nur dann, wenn er bestehenden, in Übereinstimmung mit der verfassungsmäßigen Ordnung erlassenen Strafnormen zuwiderhandelt oder deren Zuwiderhandeln begünstigt. Aus dieser Sicht kann *freiheitliche demokratische Grundordnung* nur Normen meinen, deren Verletzung bei Beachtung der materiellen Vorschriften des Grundgesetzes auch strafrechtlich sanktioniert werden könnte. Eine Strafnorm, die einen bloßen Gesinnungstatbestand beinhaltet, wie er etwa in der Pönalisierung einer gegen die grundgesetzliche Ordnung gerichteten Meinungsäußerung bestehen könnte, verletzt jedoch in der Regel das Merkmal der „Allgemeinheit“ eines in zulässiger Weise die nach Artikel 5 GG geschützte Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetzes, so daß die Auslegung des in den Artikeln 21 Abs. 2 und 18 GG verwendeten Begriffes der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* im Lichte des Artikel 5 Abs. 2 GG die polizeirechtliche Auslegung des Begriffes bestätigt, die schon durch Artikel 91 GG (und Artikel 143 GG a. F.) nahegelegt wird.

Hält man dem „Verfassungsfeind“ überwiegend eine falsche politische Auffassung vor und weniger oder kaum ein polizeirechtlich oder strafrechtlich zu würdigendes Verhalten, dann wird man der vom Bundesverfassungsgericht gefundenen Definition von *freiheitliche demokratische Grundordnung* trotz der Heterogenität der Elemente die Plausibilität nicht absprechen können. Nichtsdestoweniger enttäuscht die allerdings dem Rechtsinstitut von „Verfassungsgrundsätzen“ inhärente Apodiktik,<sup>67</sup> mit der diese Definition bei fast schon bewußtem, ja provokativem Absehen von der juristischen Hermeneutik gefunden worden ist. Dabei ist auch noch verschwiegen worden, daß man letztlich die strafrechtlich formulierten Verfassungsgrundsätze und die bereits durchgeführten zahlreichen politisch motivierten Strafverfahren<sup>68</sup> absegnen wollte. Die mangelnde Verortung dieser Definition in positiven Vorschriften des Grundgesetzes stellt eine Ideologisierung des Verfassungsrechts und damit der Definition der Verfassungswidrigkeit dar.

Da es letztlich um die Interpretation von weitreichenden Verbotsnormen geht, führt die Dialektik des Arguments, die Verfassung möglichst umfassend und präventiv schützen zu müssen, dahin, daß die Zahl der Verfassungsfeinde und damit der Unterdrückungscharakter der demokratischen Ordnung zunimmt, je „freiheitlicher“ man diese „Grundordnung“ zum Zwecke der Sicherung politischer Freiheit beschreibt bzw. festschreibt. Da aber Grundsätze permanent durch die Äußerung von Ideen in Frage gestellt werden können, hört der besondere

---

<sup>66</sup> S. ebenda.

<sup>67</sup> Nach *Herbert Krüger*, Der Verfassungsgrundsatz, in: Festschrift für Ernst Forsthoff zum 70. Geburtstag, hrsg. von *Roman Schnur*, München 1972, S. 187 ff., sind sowohl der Verfassungsgrundsatz wie der Verfassungssatz ihrer Struktur nach apodiktische Urteile.

<sup>68</sup> S. dazu die Darlegungen von *Rolf Gössner*, Die vergessenen Justizopfer des Kalten Krieges. Über den unterschiedlichen Umgang mit der deutschen Geschichte in Ost und West, 1994 und von *v. Brünneck*; a. a. O.; aus dem Vorwort von *Erhard Denninger* ergibt sich dabei, daß nur die Umstände des Kalten Krieges, der Deutschland besonders getroffen hat, einem davor zurückschrecken lassen, „den Stab über die Bundesrepublik als Rechtsstaat zu brechen“, s. S. 10; im „Kampf gegen Rechts“ der 1990er Jahre ff. gilt diese Entschuldigung aber nicht mehr!



Schutz der Verfassung eigentlich nie auf. Anders als der polizeiliche Notstand hat die Verbotsdrohung keine Ende: Es herrscht der ideologie-politische Notstand in Permanenz: Dies ist in einer zentralen Weise gegen eine rechtsstaatlich konzipierte Herrschaftsordnung gerichtet und führt in die Herrschaftsform einer Art von Theokratie über, womit das Schutzgut der Parteiverbotsvorschrift zu einem weltanschaulichen Entwurf gerinnt.

### ***Freiheitliche demokratische Grundordnung als weltanschaulicher Entwurf durch Schutz von Verfassungsprinzipien***

Der entscheidende Unterschied zwischen dem notstandsrechtlichen Verständnis und der Konzeption des Bundesverfassungsgerichts besteht nämlich darin, daß Verfassungsprinzipien im Unterschied zu dem nach dem Legalitätsprinzip und damit strafrechtlich insbesondere durch den Tatbestand des Hochverrats gegen gewaltsamen Umsturz geschützten Verfassungsvorschriften etwas sind, was im Zweifel weit über das bestehende Verfassungsrecht hinausreicht und die zur schwierigen, jenseits der Legalitätsfrage angesiedelten Legitimitätsproblematik zurückführen. Das Bundesverfassungsgericht hat dies mit der Bezugnahme auf „Liberalismus“ und „westliche Demokratie“ deutlich gemacht, welche in der Tat außerhalb des geschriebenen GG-Textes angesiedelt sind, aber etwas über die machtpolitischen Verhältnisse aussagen dürften, denen sich Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht ausgesetzt sahen.

Staaten, die in ihrer Verfassungsurkunde Verfassungsprinzipien enthalten, schützen sich von der möglichen Konsequenz der Durchbrechung des Legalitätsprinzips in der Regel dadurch, daß diesen Prinzipien als Richtlinien für die Politik der eigentlich rechtliche Charakter abgesprochen wird.<sup>69</sup> Umgekehrt ist davon auszugehen, daß geschriebene Verfassungsgrundsätze außerhalb der Verfassungsurkunde gewissermaßen als Oberverfassungsrecht dort zu erwarten sind, „wo ein Staat sich mit einer Religion oder einer Weltanschauung identifiziert.“<sup>70</sup> Insofern ist es bereits ominös, daß der bundesdeutsche Gesetzgeber sogar noch strafrechtlich geschützte Verfassungsprinzipien aufgestellt hat, die durch die stillschweigende Rezeption durch das Bundesverfassungsgericht in den Parteiverbotsurteilen sogar dann noch konzeptionell wirksam sind, nachdem das entsprechende politische Strafrecht aufgrund der Erkenntnis seines problematischen Charakters<sup>71</sup> erheblich modifiziert und die eigentliche strafrechtliche Bezugsvorschrift sogar als verfassungswidrig erkannt worden ist!

Dieses Fortbestehen der Verfassungsprinzipien führt bei Wegfall der sie ursprünglich tragenden strafrechtlichen Konzeption zu der Situation, daß man die Verfassung als weltanschaulichen Entwurf hauptsächlich durch Bekundung gesprochener oder geschriebener Art verletzen kann, ohne ein positives Gesetz zu verletzen. Im Unterschied zur notstandsrechtlichen Konzeption des Begriffs *freiheitliche und demokratische Grundordnung* muß denn auch der konzeptionelle Ansatz des Bundesverfassungsgerichts genau dazu führen, daß die Bedrohung der Verfassungsordnung vor allem in politischen Versammlungen gesehen wird, in denen sich Redner etwa gegen das Mehrparteienprinzip oder das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit aussprechen oder auszusprechen scheinen. Zu Verboten von entsprechenden Veranstaltungen wird jedoch, unabhängig von der Frage der Zulässigkeit nach anderen, insbesondere grundrechtlichen Grundgesetznormen, die Notstandskompetenz der

---

<sup>69</sup> Bezüglich der in Art. 36 bis 51 enthaltenen Verfassungsgrundsätze der Verfassung der Indischen Union besagt deren Art. 37: „directive Principles shall not be enforceable by any court.“

<sup>70</sup> S. H. Krüger, a. a. O., S. 204.

<sup>71</sup> S. neben dem Buch von Copic, vor allem Günther Wilms, Staatsschutz im Geiste der Verfassung, 1962.

Artikel 91 und 87a GG nicht benötigt, da bloße Diskussionsveranstaltungen keinen nur mehr im Wege des Polizei- oder gar Militäreinsatzes zu verhindernden inneren Notstand nach den Art. 91 und 87a Abs. 4 GG hervorrufen können.

### **Zusammenfassung:**

Die **Parteiverbotskonzeption der Bundesrepublik Deutschland**, die letztlich als Verbotsvoraussetzung einen verbalen Verstoß gegen Verfassungsprinzipien genügen läßt, zumindest wenn dies kollektiv ausgesprochen und vorgetragen wird, weil dies dann schon „aggressiv kämpferisch“ wird und wegen des letztlich weltanschaulichen Anspruchs im Verbotsausspruch „ewig“ wirkt, **ist dringend zu überwinden**. Die Notwendigkeit einer derartigen Überwindung ergibt sich unabhängig von der Frage, ob das in einer massiven Weise angekündigte Parteiverbotsverfahren gegen die N-Partei nunmehr wirklich durchgezogen oder es bei den Verbotsdrohungen durch die „Verbotsdiskussion“ seitens der „demokratischen“ Konkurrenzparteien bleibt.

Bereits die in den 1950er Jahren ausgesprochenen Parteierbote haben nämlich die Grundlage eines umfangreichen und durchaus klug eingefädelten Ersatzverbotssystems mit zahlreichen Diskriminierungsaspekten geschaffen, die zumindest in ihrer Summe das **Potential** in sich tragen, **aus der Bundesrepublik Deutschland eine defekte Demokratie zu machen**, in der etwa die Erteilung von Kaminkehrerlizenzen vom politischen Wohlverhalten abhängig ist (wobei es noch schlimmere Diskriminierungen gibt). Das grundlegende Problem dieses Ersatzverbotssystems hat der Publizist *Horst Meier* zutreffend<sup>72</sup> gekennzeichnet:

„Wo die Legalität politischer Opposition nicht nach rechtsstaatlich bestimmten eindeutigen Kriterien garantiert ist, sondern unter Berufung auf die Legitimität einer Grundordnung jederzeit widerrufen werden kann, steht die Freiheit aller zur Disposition.“

Zur Überwindung dieser Gefährdung der politischen Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland, die entsprechend der Machtlage potentiell jeden mit diskriminierender Wirkung treffen kann, wie vielleicht doch noch die Sozialdemokratie,<sup>73</sup> wird von diesem Autor vorgeschlagen:

„Trotz allem ist es möglich, sich von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu emanzipieren. Mit diesem vielleicht irritierenden, doch am Ende befreienden Gedanken wird man sich eines Tages schon vertraut machen. Bis dahin bleibt jedermann irgendwie eines anderen Verfassungsfeind.“<sup>74</sup>

„Emanzipation von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ kann für jemanden, der sich für eine funktionierende Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland ausspricht,

---

<sup>72</sup> S. *Horst Meier*, Überwindet den „Verfassungsfeind“. Das Grundgesetz ist gegenüber seinen Gegnern illiberaler, als es nötig wäre, in: *Die Welt* vom 21.05.1990:

[http://www.welt.de/print-welt/article571932/Ueberwindet\\_den\\_Verfassungsfeind.html](http://www.welt.de/print-welt/article571932/Ueberwindet_den_Verfassungsfeind.html)

<sup>73</sup> S. dazu den Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: Diskussion über Verbot der SPD? – Würdigung der Sozialdemokratie nach VS-Methodik:

in: <http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=55>

<sup>74</sup> S. *Horst Meier*, ebenda.

selbstverständlich nicht bedeuten, daß den Verfassungsprinzipien, die das Bundesverfassungsgericht dieser „Grundordnung“ entnommen bzw. zugeschrieben hat, in der Bundesrepublik Deutschland keine Geltung mehr haben sollten. Vielmehr bedeutet dies im Gegenteil, diesen Prinzipien dadurch unverbrüchliche Geltung zu verschaffen, indem man diese Grundsätze nicht mehr zur Rechtsfertigung für besondere Notstandsmaßnahmen (Ausübung der Diktaturbefugnis durch Parteiverbot) mit ideologie-politischer Dauerwirkung benutzt. *Freiheitliche demokratische Grundordnung* kann dann nichts anderes bedeuten als die *verfassungsmäßige Ordnung*, deren Gefährdung durch einen tatsächlichen Hochverrats erforderlichen Falles durch ein befristetes Parteiverbot abgewehrt wird. Dagegen ist der ideologische „Hochverrat“, der den sogenannten „Verfassungsschutzberichten“ zugrunde liegt, zur Abwehr einer defekten Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland abzuschaffen.